



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

UPOV

CAJ/XIII/8

ORIGINAL: französisch

DATUM: 1. August 1984

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS

Dreizehnte Tagung
Genf, 4. und 5. April 1984

BERICHT

Vom Ausschuss angenommenEröffnung der Tagung

1. Der Verwaltungs- und Rechtsausschuss (nachstehend als "Ausschuss" bezeichnet) führte seine zwölfte Tagung am 4. und 5. April 1984 durch. Die Teilnehmerliste ist als Anlage I diesem Dokument beigefügt.
2. Die Tagung wurde von Herrn M. Heuver (Niederlande), dem Vorsitzenden des Ausschusses eröffnet. Herr Heuver begrüßte die Teilnehmer.

Annahme der Tagesordnung

3. Der Ausschuss nahm die Tagesordnung in der Fassung des Dokuments CAJ/XIII/1 an.

Annahme des Berichtsentwurfs über die zwölfte Tagung des Ausschusses

4. Der Ausschuss nahm den Bericht über seine zwölfte Tagung auf der Grundlage des Entwurfs nach Billigung kleiner Änderungen an. Die angenommene Fassung ist in Dokument CAJ/XII/8 wiedergegeben.

Pläne der Verbandsstaaten zur Änderung ihres Sortenschutzrechts

5. Der Vertreter Belgiens berichtete, dass die für die Sortenprüfung festgesetzten Gebühren mit Wirkung vom 29. März 1984 erhöht worden seien.
6. Der Vertreter Dänemarks berichtete, dass der vom Landwirtschaftsministerium eingesetzte Ausschuss zur Prüfung einer Revision des Sortenschutzgesetzes kürzlich zusammengetreten sei. Im übrigen würden gegenwärtig zwei Probleme die interessierten Kreise, vor allem die Erzeuger auf dem Gebiet des Gartenbaus, beunruhigen:

(i) Die Erzeuger sähen sich mit Verträgen konfrontiert, wonach sie verpflichtet würden, Lizenzgebühren auch für nichtgeschützte Sorten zu zahlen, wenn für diese eine Fabrik- oder Handelsmarke bestehe.

(ii) Die Tatsache, dass die Verbandsstaaten die eine oder andere Art nicht schützen, würde auf internationaler Ebene zu einer Wettbewerbsverzerrung führen.

7. Zu dem ersten Problem bemerkte der dänische Vertreter, die dänischen Behörden sähen sich möglicherweise veranlasst, die Zweckmässigkeit eines Verbots der gegenwärtigen Praxis zu prüfen. Der Stellvertretende Generalsekretär berichtete hierzu, die gleiche Frage sei in dem Sortenschutzausschuss des Internationalen Verbandes des Erwerbsgartenbaus (AIPH) auf der Sitzung am 27. und 28. Januar 1984 in Berlin aufgeworfen worden. Einige Erzeuger hätten sich bei dieser Gelegenheit auch dagegen ausgesprochen, dass Verträge mehrere Sorten oder auch Arten, die noch nicht geschützt seien, umfassen könnten. Der genannte Ausschuss der AIPH habe auch überlegt, ob es möglich sei, einen Modellvertrag auszuarbeiten, und habe beschlossen, zu diesem Zweck eine gemeinsame Sitzung mit der Internationalen Gemeinschaft der Züchter vegetativ vermehrbarer Obst- und Zierpflanzen (CIOPORA) durchzuführen. Diese Sitzung habe am 9. März 1984 in Paris stattgefunden, aber zu keinem greifbaren Ergebnis geführt. Auf dieser Sitzung sei die Meinung vertreten worden, die UPOV solle sich mit der Frage der Verträge zwischen Züchtern und Erzeugern befassen. Der Ausschuss kam überein, dass die UPOV sich zur Zeit darauf beschränken solle, die Entwicklungen auf diesem Gebiet aufmerksam zu verfolgen.

8. Zu dem zweiten Problem wurde beschlossen, auf die Tagesordnung der nächsten Tagung einen Tagesordnungspunkt "Harmonisierung der Listen der geschützten Arten" zu setzen. Es wurde ausserdem bemerkt, dass auch dann, wenn eine Art in zwei Vertragsstaaten von dem Sortenschutzsystem abgedeckt werde, der Züchter nicht unbedingt für eine Sorte dieser Art in beiden Staaten um Schutz nachsuchen noch dass er Lizenzen zu den gleichen Bedingungen vergeben werde; eine Wettbewerbsverzerrung als Folge der Vertriebspolitik sei somit auf keinen Fall auszuschliessen.

9. Der Vertreter Irlands berichtete, eine Erstreckung des Schutzes auf Raps, Knaulgras, Ackerbohne, Wiesenlieschgras, Futtererbse, Bastardweidelgras und welsches Weidelgras sei in Vorbereitung.

10. Der Vertreter Italiens berichtete, das Parlament seines Landes würde demnächst die Ratifizierung der Akte von 1978 des Übereinkommens und die sich daraus ergebenden Folgeänderungen für das Recht des Schutzes von Pflanzenzüchtungen genehmigen. Ausserdem beabsichtige das Landwirtschaftsministerium, das gegenwärtige System, das auf einer Anpassung des Patentsystems beruhe, abzuschaffen und stattdessen ein besonderes System für den Schutz von Pflanzenzüchtungen, wie es in der Mehrheit der Vertragsstaaten der UPOV gelte, anzunehmen.

11. Der Vertreter Japans wies erneut darauf hin, dass die japanischen Behörden eine Erweiterung der Liste der schutzfähigen Gattungen und Arten ins Auge gefasst hätten, jedoch auf Schwierigkeiten bei der Auswahl dieser neuen Gattungen und Arten gestossen seien, da die Arbeitsbelastung der Prüfungsstellen einer Erweiterung der Liste Grenzen setze.

12. Der Vertreter der Niederlande gab bekannt, dass mit Wirkung vom 1. April 1984 der Schutz auf Kaktus, Cotoneaster, Spindelstrauch, Springkraut, Mahonie, Edeldistel und Fingerkraut erstreckt worden sei. Im übrigen sei der bisher schon für Chrysantheme und für Nelke im Zierpflanzenbereich vorgesehene Schutz auf die Gesamtheit der betreffenden Gattungen erweitert worden.

13. Der Vertreter des Vereinigten Königreichs gab bekannt, dass eine Erstreckung des Schutzes auf Choysya, Crocosmia, Curtonus, Euphorbia pulcherrima [Poinsettie], Ziersorten von Fragaria [Ziererdbeeren], Gerbera, Nerine, einen Teil der Gattung Ribes (Rote Johannisbeere), Rubus und Rubus-Hybriden und auf Zygokaktus [Gliederkaktus] (und verwandte Gattungen) vorbereitet werde.

Bewertung der Ergebnisse der Sitzung mit den Internationalen Organisationen vom 9. und 10. November 1983

14. Die Erörterung stützte sich auf die Dokumente CAJ/XIII/2 und IOM/I/11 (im französischen IOM/I/11 Rev.).

a. Allgemeine Erörterung

15. Es wurde bemerkt, dass die Erörterungen während der Sitzung mit den Internationalen Organisationen nicht sehr offen gewesen seien. Der Ausschuss will deshalb dem Rat vorschlagen, künftige Sitzungen dieser Art in Form einer

Erörterung zwischen Vertretern der Vertragsstaaten sowie der UPOV und den Vertretern der internationalen Organisationen durchzuführen und nicht in Form einer Anhörung.

16. Der Vertreter der Schweiz vertrat die Ansicht, man könne sich viel Arbeit sparen, wenn man die internationalen berufsständischen Organisationen regelmässig zur Teilnahme an Tagungen der Organe der UPOV einlade, statt alle Jahre oder alle zwei Jahre eine besondere Sitzung durchzuführen. Hierzu wurde erneut vorgebracht, dass bestimmte Staaten mit Entschiedenheit eine solche Beteiligung ablehnen würden.

b. Mindestabstände zwischen den Sorten

17. Es wurde bemerkt, aus der Sitzung mit den Internationalen Organisationen könne man die allgemeine Schlussfolgerung ziehen, dass es durchaus Probleme geben könne, dass diese aber in jedem Fall je nach der betreffenden Art gelöst werden müssten.

18. Der Ausschuss war der Auffassung, dass die in Dokument CAJ/XIII/2 unter den Nummern 3 bis 8, 10 und 13 aufgeworfenen Fragen im wesentlichen technischer Natur seien und folglich vom Technischen Ausschuss geprüft werden müssten. Die Fragen 6 und 7 enthielten gleichwohl eine juristische Komponente und würden daher von dem Ausschuss auf der Grundlage der Entschliessungen des Technischen Ausschusses geprüft werden.

19. Frage 1.- Der Ausschuss war der Meinung, dass die in dem Übereinkommen zur Umschreibung der Mindestabstände verwendeten Begriffe, insbesondere in der Bestimmung, dass die Sorten sich "durch ein oder mehrere wichtige Merkmale von jeder anderen Sorten deutlich unterscheiden lassen [müssen], deren Vorhandensein im Zeitpunkt der Schutzrechtsanmeldung allgemein bekannt" ist, keiner Auslegung bedürfte, die sich von der gegenwärtig vertretenen Auslegung unterscheidet, sowie keiner genaueren Auslegung.

20. Frage 2.- Der Ausschuss war der Meinung, dass man an dem Grundsatz festhalten solle, wonach ein Merkmal als "wichtig" anzusehen sei, wenn es "wichtig für die Unterscheidung der Sorte von einer anderen Sorte" sei, unabhängig davon, ob dieses Merkmal im übrigen eine funktionelle Bedeutung habe oder nicht. Es sei indes Sache des Technischen Ausschusses zu bestimmen, ob die in Absatz 9 des Dokuments IOM/I/3 wiedergegebenen Überlegungen bestätigt oder abgewandelt werden müssten.

21. Es wurde bemerkt, dass die Meinung, die Verfasser des Übereinkommens hätten an "für den wirtschaftlichen Wert der Sorte wichtige Merkmale" gedacht, als sie den Ausdruck "wichtige Merkmale" eingeführt hätten (siehe Absatz 15 von Dokument IOM/I/11), keineswegs gerechtfertigt sei. Allerdings seien die Aufzeichnungen über die Diplomatische Konferenz von 1957 bis 1961 zu dieser Frage nicht sehr aufschlussreich.

22. Frage 9.- Es wurde bemerkt, dass der Ausschluss von Hybriden vom Schutz technisch vielleicht möglich sei, aber in bestimmten Staaten auf juristische Bedenken stosse, insbesondere weil Artikel 2 Absatz (2) des Übereinkommens in der Fassung von 1961 in der Definition des Begriffs Sorte im Sinne des Übereinkommens die Hybriden ausdrücklich erwähnt.

23. Frage 11.- Diese Frage falle in die Zuständigkeit der technischen Organe der UPOV. Der Ausschuss vertrat indes die Auffassung, dass es besser sei, nach dem Vorbild der Sitzung, die in der Bundesrepublik Deutschland für Elatior Begonie stattgefunden hat, Sitzungen mit den Züchtern über die eine oder andere Art an den Prüfungsorten durchzuführen, als die Züchter an Sitzungen der Technischen Arbeitsgruppen teilnehmen zu lassen.

24. Frage 12.- Es wurde unterstrichen, dass der Wortlaut des Übereinkommens es nicht zulasse, dem Züchter ein "Folgerecht" an Mutationen, die von seiner Sorte abgeleitet sind, einzuräumen: Für jede Mutante könne demjenigen Schutz erteilt werden, der sie gezüchtet oder entdeckt habe, unabhängig davon, welches Ausmass an Züchtungsarbeit geleistet worden sei, vorausgesetzt, dass die Mutante sich eindeutig von anderen Sorten - und besonders von der Mutter-sorte - durch ein oder mehrere wichtige Merkmale unterscheidet. In der Tat sei das zur Erörterung stehende Problem weniger ein Problem der Mutationen als der

Mindestabstände und folglich der Lösungen oder wenigstens der Teillösungen, die zu der Frage dieser Abstände im Konsenswege gefunden werden könnten. Es wurde insbesondere daran erinnert, dass in Einzelfällen versucht werde, das Problem auf vertraglichem Wege zu lösen, ein Weg, der allerdings in bestimmten Staaten auf rechtliche Bedenken stosse. Es wurde auch gesagt, dass die Erzeuger sich gegen eine solche Lösung ausgesprochen hätten, wie die jüngsten Erörterungen zwischen Vertretern der AIPH und der CIOFORA gezeigt hätten.

c. Internationale Zusammenarbeit

25. Frage 14.- Der Ausschuss war der Meinung, dass eine realistische Betrachtungsweise dazu zwingt, die gegenwärtige Politik fortzusetzen, die darin bestehe, zweiseitige Vereinbarungen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Prüfung der Grundlage eines Mustervertrags der UPOV abzuschliessen.

26. Frage 15.- Der Ausschuss kam zu der Auffassung, dass auf internationaler Ebene keine allgemeine Auffassung zu der Frage herbeigeführt werden könne, ob ein Züchter das Recht habe, eine rein nationale Prüfung an Stelle einer durch einen anderen Staat im Rahmen der Zusammenarbeit durchgeführten Prüfung zu verlangen. Die Beantwortung dieser Frage hänge einmal vom nationalen Recht ab, sodann von den Gegebenheiten, was die Prüfung anbetreffe (bestimmte Staaten führen für bestimmte Arten eine Prüfung nicht oder nicht mehr durch), und schliesslich auch von den Umständen des Einzelfalls.

27. Frage 16.- Es wurde die Auffassung vertreten, die Frist von vier Jahren, die in Artikel 12 Absatz 3 des Übereinkommens für die Vorlage von ergänzenden Dokumenten und von Material vorgesehen ist, stelle keine Beschränkung für die internationale Zusammenarbeit dar. Diese Frist sei in der Tat nur vorgesehen, wenn Dokumente und Material dieser Art angefordert würden, und sie gebe dem Züchter nicht das Recht, eine Aufschiebung der Entscheidung über seine Anmeldung zu verlangen.

28. Frage 17.- Es wurde festgestellt, dass die Ersetzung des Netzes der bilateralen Vereinbarungen durch eine einzige multilaterale Vereinbarung auf bestimmte Probleme stosse, insbesondere wegen der Unterschiede, die zwischen den gegenwärtigen Vereinbarungen beständen. Andererseits solle die Einführung einer zentralisierten Anmeldung sehr wohl ins Auge gefasst werden, sobald sie möglich sei. Schliesslich erscheine die Erteilung eines einzigen Schutzrechts durch einen einzigen Staat für mehr als einen Staat sowie auch die automatische Anerkennung von Entscheidungen, die in einem anderen Staat erteilt worden seien, problematisch, und es habe nicht den Anschein, dass solche Möglichkeiten zusätzliche Vorteile im Verhältnis zu einer zentralisierten Anmeldung und einer zentralisierten Prüfung bieten würden. Sie könnten indes für kleinere Länder wie Luxemburg, für das sie im übrigen bereits vorgeschlagen worden seien, interessant sein.

29. Frage 18.- Es wurde erläutert, dass die Frage im Hinblick auf die Erweiterung des Verbands gestellt worden sei. Der Verband umfasse zur Zeit Staaten aus fünf Kontinenten, in denen sehr unterschiedliche klimatische Bedingungen vorherrschen würden. Folglich gebe es Gebiete, die sich für Initiativen und Tätigkeiten innerhalb einer engeren Gruppe von Vertragsstaaten anbieten würden. In diesem Zusammenhang wurden drei Erwägungen vorgebracht:

(i) Es sei vorzuziehen, dass die mit dem Sortenschutz zusammenhängenden Probleme im Rahmen der UPOV geprüft werden, selbst wenn sie sich auch auf anderen Sachgebieten stellen würden, wie dies für die Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit von Sorten der Fall sei (weil diese Prüfung nämlich auch für die Eintragung in nationale Kataloge von für den Vertrieb zugelassenen Sorten von Bedeutung sei). Die UPOV ermögliche in der Tat eine bessere Konsultation der Gesamtheit der Verbandsstaaten und eine bessere Koordination zwischen diesen Staaten, als dies in einer Gruppe mit engeren oder mit allgemeineren Aufgaben verwirklicht werden könnte.

(ii) Der Einsetzung von engeren Gruppen von Staaten, denen sich die gleichen Probleme stellen, stehe an sich nichts entgegen. Vielmehr würden die Artikel 29 und 30 Absatz (2) des Übereinkommens bereits den Abschluss von besonderen Abmachungen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen und von Vereinbarungen zum Zweck der gemeinsamen Inanspruchnahme von Stellen, die mit der Prüfung der Sorten befasst seien, vorsehen. Diese Gruppen müssten aber die anderen

Staaten über ihre Projekte so umfassend unterrichten, dass diese sich ihnen, wenn sie dies zu tun wünschten, unter optimalen Bedingungen anschliessen könnten; denn es sei erforderlichenfalls leichter, einen Entwurf abzuändern als eine abschliessende Entscheidung oder einen endgültigen Text.

(iii) Es sei nicht unbedingt notwendig, engere Gruppen zu bilden. Es sei viel besser, wenn die Organe des Verbands die Tagesordnungen ihrer Sitzungen so ausgestalten würden, dass Fragen, die für bestimmte Staaten besonders interessant sind, im Zusammenhang behandelt werden könnten. Dies erleichtere es den einzelnen Staaten, insbesondere den Staaten, deren Vertreter zum Sitz der UPOV oder zu dem Sitzungsort des betreffenden Organs von weither anreisen müssen, zu entscheiden, ob sie sich auf der Tagung vertreten lassen wollen oder nicht, und es ermögliche ihnen somit eine aktivere und wirksamere Teilnahme an den Arbeiten des Verbands.

30. Frage 19.- Es wurde unterstrichen, dass es durchaus gerechtfertigt und sogar wünschenswert sei, dass eine Organisation die Pläne anderer Organisationen insoweit überprüfe, als diese Pläne sie offensichtlich auch selbst berühren würden. Man könne bedauern, dass die UPOV nicht versucht habe, eine gemeinsame Auffassung über die jüngsten Vorschläge der FAO zur Frage der genetischen Ressourcen herbeizuführen, soweit Wechselbeziehungen zwischen diesen Vorschlägen und dem Sortenschutz bestehen sollten.

d. Empfehlungen der UPOV zu Sortenbezeichnungen

31. Frage 20.- Aus dem Ergebnis der Sitzung mit den Internationalen Organisationen könne man ganz allgemein schliessen, dass die von den Züchterorganisationen zum Ausdruck gebrachten Gesichtspunkte nicht neu seien und dass folglich die gesamte Diskussion in gewissem Sinne eine Wiederholung gewesen sei. Immerhin habe es den Anschein, dass die Organisationen oder wenigstens die Mehrheit unter ihnen der Ausarbeitung von Empfehlungen nicht grundsätzlich abgeneigt sei, sondern nur bestimmte in ihren Augen zu starre Regelungen des ihnen vorgelegten Textes kritisieren würden. Auf der anderen Seite hätten die Bemerkungen der AIPH eindeutig gezeigt, dass Empfehlungen in der einen oder anderen Form für die Benutzer der Sorten notwendig seien. Im Hinblick hierauf kam der Ausschuss überein, dass unter den verschiedenen sich anbietenden Lösungen (Aufrechterhaltung der alten Leitsätze für Sortenbezeichnungen; Anwendung des internationalen Codes der Nomenklatur der Kulturpflanzen; neue Empfehlungen) ein Text, der sich auf die Empfehlungen für Sortenbezeichnungen stütze, am besten geeignet sei, die Bedürfnisse und Interessen der verschiedenen beteiligten Gruppen auf einen Nenner zu bringen.

32. Fragen 22 und 23.- Der Ausschuss kam überein, einen Redaktionsausschuss, der sich aus den Herren Espenhain (Dänemark), Kunhardt (Bundesrepublik Deutschland) und Schneider (Vorsitzender der Internationalen Kommission der Nomenklatur der Kulturpflanzen) und dem Verbandsbüro zusammensetzen solle, mit der abschliessenden Arbeit an den dem Rat zu unterbreitenden Empfehlungen für Sortenbezeichnungen zu beauftragen.

33. Frage 24.- Die in den Anlagen II und III dieses Berichts wiedergegebenen Dokumente wurden in der Sitzung verteilt, um das von der CIOPORA vorgeschlagene System der Registrierung von Sorten zu erläutern. Der Ausschuss sah keine Notwendigkeit diese Unterlagen zu überprüfen, sondern beschloss, die Frage auf die Tagesordnung seiner nächsten Tagung zu setzen, wenn hierfür ein Bedürfnis gesehen werde.

e. Weitere Behandlung der Dokumentation über die Sitzung mit den Internationalen Organisationen

34. Der Ausschuss vertrat die Ansicht, dass die Dokumentation über die Sitzung mit den Internationalen Organisationen wenigstens zur Zeit bis zu einer abschliessenden Entscheidung des Rates über die Fragen nur eine begrenzte Verteilung finden und nur den amtlichen Dienststellen und den Teilnehmern an der Sitzung übersandt werden sollte. Im übrigen wurde das Verbandsbüro gebeten, die interessierten Organisationen über das Verfahren, das für die Fortsetzung der sich aus dieser Sitzung ergebenden Arbeiten vorgesehen sei, zu unterrichten.

Biotechnik und Sortenschutz

35. Die Erörterungen stützten sich auf Dokument CAJ/XIII/3. Sie werden nachfolgend in detaillierter Form wiedergegeben, da einerseits die zu prüfende Frage im wesentlichen auf die Tagesordnung dieser Sitzung gesetzt wurde, um eine gute Vorbereitung des Symposiums zu ermöglichen, das am 17. Oktober 1984 bei Gelegenheit der achtzehnten Tagung des Rates stattfinden wird, und da ausdrücklich darum gebeten worden ist, bestimmte Stellungnahmen in den Bericht aufzunehmen.

36. Bei der Einführung zu Dokument CAJ/XIII/3 unterstrich der Stellvertretende Generalsekretär, im Rahmen dieses Tagesordnungspunktes seien die sich aus der Biotechnik ergebenden Methoden, Techniken und Verfahren von Interesse, die bereits heute oder in der Zukunft für die Schaffung neuer Pflanzen verwendet würden und die klassischen Methoden zur Züchtung von Pflanzen ersetzen oder jedenfalls ergänzen würden. Unter Gesichtspunkten des juristischen Schutzes sei zunächst festzustellen, dass das auf das UPOV-Übereinkommen gestützte System für alle neuen Sorten offenstehe, auf welche Weise sie auch immer geschaffen seien - im Wege der klassischen Züchtung oder im Wege der Gentechnik. Es habe indes den Anschein, dass bestimmte Kreise, insbesondere diejenigen, die neue Techniken für die Gentechnik entwickeln, mit diesem Schutzrechtstyp nicht voll zufrieden seien, da er sich nicht auf das Endprodukt erstreckt, und dass diese Kreise einen Schutz der betreffenden technischen Verfahren durch Industriepatente - vorzugsweise durch ein Verfahrenspatent - vorzögen. Dies gewähre zwar einen weniger wirkungsvollen Schutz, als ihn ein Sachpatent oder im vorliegenden Fall ein Sortenschutzrecht oder Pflanzenpatent vermitteln könne. Ein Sachpatent schütze das Produkt, auf welche Weise es auch immer hergestellt sei und verwendet werde, während das Verfahrenspatent nur das Verfahren und die unmittelbar mit Hilfe dieses Verfahrens hergestellten Erzeugnisse schütze, nicht aber die identischen Erzeugnisse, die nach einer anderen Methode hergestellt worden seien. Auf der anderen Seite habe das Verfahrenspatent insoweit einen breiteren Anwendungsbereich, als es auf mehrere Pflanzenarten angewandt werden könne. Da die klassischen Züchtungsmethoden allgemein nicht patentierbar seien, sei zu befürchten, dass die Entwicklung auf dem Gebiet der Gentechnik zur Folge habe, dass wenigstens versucht werde, den Bereich der Anwendung des Patentsystems auf Kosten des besonderen Systems für den Schutz von Pflanzenzüchtungen zu erweitern.

37. In der Vergangenheit habe der Gesetzgeber eine Grenze zwischen diesen beiden Systemen gezogen. Im UPOV-Übereinkommen sei dies durch Artikel 2 Absatz (2) geschehen. In internationalen Verträgen und zahlreichen nationalen Patentrechten sei dies in der Form geschehen, dass von der Patentierbarkeit ausgeschlossen würden:

(i) Pflanzensorten;

(ii) Tierrassen (besonders, weil man zu dem Zeitpunkt, zu dem dieser Ausschuss eingeführt worden sei, die Schaffung eines besonderen Systems des Schutzes von Tierrassen ins Auge gefasst habe, das dem auf Pflanzensorten angewandten System, für das das UPOV-Übereinkommen den Haupttyp darstelle, vergleichbar sei);

(iii) Im wesentlichen biologische Verfahren zur Züchtung von Pflanzen und Tieren (wodurch insbesondere ein indirekter Schutz der Pflanzensorten und Tierrassen als Folge der Verfahrenspatente hätte ausgeschlossen werden sollen).

Zu gleicher Zeit sei eine Gegen Ausnahme hiervon für mikrobiologische Verfahren und deren Erzeugnisse vorgesehen worden, da die Mikroorganismen schon damals in steigendem Masse für die pharmazeutische Industrie von Interesse gewesen seien, also auf einem ganz anderen Gebiet als dem der Landwirtschaft, an die sich ja das besondere System des Schutzes von Pflanzenzüchtungen richte.

38. Man könne darüber streiten, ob diese Grenzziehung eindeutig sei. Immerhin sei es wenigstens theoretisch möglich, dass auf dem Gebiet der Pflanzenzüchtung und verwandten Gebieten Patente für nicht im wesentlichen biologische Verfahren oder für mikrobiologische Verfahren erteilt würden. Mit dem Fortschritt der Gentechnik würden diese Möglichkeiten zunehmen. Im übrigen habe dieser Fortschritt, soweit er bereits Wirklichkeit sei oder erhofft werde, bestimmte juristische Autoren veranlasst, den oben erwähnten Ausschluss von der Patentierbarkeit in Frage zu stellen und seine Abschaffung zu fordern,

wobei ausgeführt worden sei, dass die Nachteile, die man in einem Doppelschutz (durch ein Industriepatent und durch ein Sortenschutz-zertifikat) gesehen habe, übertrieben seien und dass der Ausschluss von der Patentierbarkeit die Kreativität auf dem Gebiet der Biotechnik beeinträchtige.

39. Diese Entwicklung erscheine aus folgenden Gründen als gefährlich und jedenfalls als nicht gerechtfertigt:

(i) Das System des Sortenschutzes sei den Bedürfnissen der Pflanzenzüchtung besonders angepasst. Das System der Industriepatente sei im allgemeinen insoweit nicht angepasst; in der Vergangenheit habe es sich auf diesem Gebiet als nicht zufriedenstellend erwiesen, und es gebe keine Gründe für die Annahme, dass das System sich in der Zukunft als geeigneter erweise, jedenfalls nicht für den Teil dieses Gebiets, das sich auf die Gentechnik stütze.

(ii) Das Patentsystem enthalte nicht die Bestimmungen, die in das besondere Schutzsystem für Pflanzenzüchtungen aufgenommen worden seien, um dem öffentlichen Interesse Rechnung zu tragen, insbesondere nicht die Begrenzung des Schutzzumfangs auf Vermehrungsmaterial (wovon es allerdings Ausnahmen gebe) sowie nicht das jedermann eingeräumte Recht, eine geschützte Sorte als Ausgangsmaterial für die Schaffung weiterer Sorten zu verwenden.

Es erscheine folglich angezeigt, die Zuständigkeitsbereiche der beiden in Rede stehenden Systeme in der Weise voneinander abzugrenzen, dass Überschneidungen vermieden würden, und als Ergebnis aller Überlegungen erscheine es auch angezeigt, die gegenwärtige Abgrenzung beizubehalten.

40. In dieser Hinsicht biete sich als erste Massnahme an, dass die für den Schutz von Pflanzenzüchtungen zuständigen Behörden enge Beziehungen mit den Patentämtern unterhalten würden. Solche Beziehungen seien in einzelnen Staaten bereits hergestellt worden. Sie seien insbesondere deshalb notwendig, weil die Patentbehörden bereits jetzt oder jedenfalls in naher Zukunft mit Patentanmeldungen auf einem technischen Gebiet konfrontiert würden, für die ihre Dokumentation unzureichend sei. Es sei aber auch notwendig, auf dieser Tagung oder bei anderer Gelegenheit zu prüfen, ob es nicht notwendig sei, die gegenwärtige juristische Regelung, d.h. die Abgrenzung der Zuständigkeitsbereiche der beiden Systeme, zu verteidigen.

41. Der Vorsitzende brachte in Erinnerung, dass die Frage der Auswirkung der Biotechnik auf den Schutz von Pflanzenzüchtungen bereits in den Niederlanden von einer Arbeitsgruppe geprüft worden sei, die sich aus Sachverständigen aus dem öffentlichen und privaten Bereich für das Patentrecht, für den Sortenschutz, für die Pflanzenzüchtung und für die Biotechnik zusammengesetzt habe. Er bemerkte, dass bisher Patente für Pflanzenzüchtungsverfahren nur vereinzelt erteilt worden seien, aber er sei überzeugt, dass dies in der Zukunft in grösserem Umfang der Fall sein werde, so dass sich Konflikte zwischen den beiden Schutzrechtssystemen ergeben könnten. Indes sei er nicht sicher, ob diese Probleme so schwerwiegend seien, wie sie das Verbandsbüro voraussähe. Auf jeden Fall würden die beiden Systeme in Zukunft weiterbestehen - und sie würden nebeneinander bestehen. Folglich brauchten sich die UPOV-Sachverständigen mit dem Patentsystem, für das es ja Spezialisten gebe, nicht im einzelnen auseinanderzusetzen; die UPOV solle vielmehr lediglich die Entwicklung auf diesem Gebiet aufmerksam verfolgen.

42. Es werde auf der anderen Seite der Zeitpunkt kommen, wo der Mensch Gene herstellen und sie in die Pflanzen einführen könne. Zu diesem Zeitpunkt würden sich in der Tat Probleme zwischen dem Patentsystem und dem besonderen System des Sortenschutzes ergeben, wenn nämlich der Erzeuger dieser Gene hierfür einen patentrechtlichen Sachschutz beantrage. In dieser Hinsicht sei es notwendig, das in dem besonderen Schutzrecht enthaltene Prinzip, wonach eine Sorte frei als Ausgangsmaterial für die Schaffung weiterer Sorten verwendet werden könne, im Interesse der weiteren Durchführung von Arbeiten zur Züchtung von Pflanzen beizubehalten.

43. Herr Skov (Dänemark), dem sich anschliessend mehrere andere Vertreter anschlossen, beglückwünschte das Verbandsbüro zu dem Dokument, das die Grundlage für diese Diskussion bilde. Er unterrichtete den Ausschuss davon, dass das dänische Innenministerium eine Arbeitsgruppe eingesetzt habe, um die Auswirkungen der Gentechnik zu untersuchen. Diese Gruppe solle das geltende Recht überprüfen und neue Vorschriften vorschlagen, insbesondere solche, die den Gefahren der Genmanipulation im Laboratorium und in der Natur Rechnung trügen.

44. Herr Skov habe dem Vorsitzenden dieser Arbeitsgruppe und dem Vertreter des Landwirtschaftsministeriums in dieser Gruppe bereits seine Befürchtungen zur Anwendung der Gentechnik auf die Pflanzenzüchtung mitgeteilt. Diese Befürchtungen entsprächen haargenau denen, die der Stellvertretende Generalsekretär zum Ausdruck gebracht habe. Sie bezögen sich hauptsächlich auf eine mögliche Verletzung des in Artikel 2 Absatz (2) des Übereinkommens zum Ausdruck gebrachten Grundsatzes, die Gefahr der Blockierung der Pflanzenzüchtung und die Möglichkeit, dass der Patentinhaber alle Tätigkeiten der Erzeugung kontrollieren könne, die sich auf eine durch ein Patent abgedeckte Sorte stützen würden.

45. Schliesslich bemerkte Herr Skov, es sei wünschenswert, dass Mitglieder dieser Arbeitsgruppe und Bedienstete des Verbandsbüros an dem nächsten Symposium der UPOV teilnehmen und eingehende Ausführungen zu der dort zu prüfenden Frage machen würden.

46. Herr Gfeller (Schweiz) meinte, Dokument CAJ/XIII/3 und dessen mündliche Einführung durch den Stellvertretenden Generalsekretär müssten in erster Linie den Patentfachleuten zur Kenntnis gebracht werden. Er fragte deshalb, ob es nicht möglich sei, sie an diese Fachleute weiterzugeben, beispielsweise anlässlich der Tagung von Organen der WIPO oder durch Vermittlung des Internationalen Bureaus der WIPO.

47. Der Stellvertretende Generalsekretär meinte, das Verbandsbüro könne diesen Wunsch nur zur Kenntnis nehmen, da er auf die Tagesordnung von Tagungen der Organe der WIPO keinen Einfluss habe. Gleichwohl werde das Verbandsbüro sich bemühen, die Ansicht der UPOV-Experten bekannt zu machen.

48. Der Vorsitzende meinte, es sei hauptsächlich Sache der Sachverständigen der Verbandsstaaten, die jeweiligen Patentämter zu unterrichten. In den Niederlanden ermögliche die Tätigkeit der erwähnten Arbeitsgruppe eine solche Unterrichtung.

49. Herr Rigot (Belgien) stellte fest, dass mit der Biotechnik ein Problem entstehe, das in allgemeiner Hinsicht und für die Zukunft der UPOV von Bedeutung sei. Was die Unterrichtung der Patentsachverständigen anbetreffe, so glaube er, dass es doch wohl möglich sein solle, zwischen den Büros der UPOV und der WIPO die notwendigen Kontakte herzustellen, und dass bestimmte Probleme schon auf dieser Ebene gelöst werden könnten. Im übrigen sollten die Sachverständigen der Verbandsstaaten entsprechend dem Vorschlag des Vorsitzenden ihre Patentämter über die Probleme auf dem laufenden halten.

50. In Belgien glaubten die Forscher, die Methoden der Gentechnik für die Pflanzenzüchtung anwenden würden, dass um Schutz für ihre Arbeitsergebnisse, vor allem für neue Sorten, nachgesucht werden solle, und nicht für die Mittel, deren sie sich für die Erzielung dieser Ergebnisse bedienen. Zwischenzeitlich sei es angezeigt, die Probleme zusammenstellen und vor allem zu prüfen, ob die zur Schaffung neuer Pflanzensorten benutzten Methoden wirklich patentfähig seien. Wo dies der Fall sei, müsse man sich andererseits fragen, ob es wirklich möglich sei, ihre Verwendung, die tatsächlich im Laboratorium stattfindet, zu überwachen. Auf den ersten Blick erschienen diese Möglichkeiten unzureichend, so dass der durch das Patent erteilte Schutz keine Wirksamkeit enthalten werde.

51. Herr Kämpf (Schweiz) bestand zunächst einmal darauf, dass man die Beziehungen zwischen den Dienststellen für den Sortenschutz und den Patent- und Markenämtern fördern müsse, nicht nur für die hier zur Erörterung stehenden Fragen, sondern auch im Hinblick auf andere Fragen, wie die Frage der Beziehungen zwischen den Warenzeichen und den Sortenbezeichnungen. Er könne feststellen, dass das schweizerische Amt für geistiges Eigentum in bezug auf die Abgrenzung des Patentgesetzes keine grossen Schwierigkeiten sehe. Dieses Recht enthalte zur Zeit die Bestimmung, wonach bestimmte Gebiete der Biologie von der Patentierbarkeit in der Weise ausgeschlossen seien, wie dies der Stellvertretende Generalsekretär in seinen einleitenden Ausführungen dargestellt habe. Diese Bestimmung werde ständig dahin ausgelegt, dass lebende Organismen als solche nicht patentfähig seien, und die schweizerischen Behörden seien der Meinung, dass dies von den Verfassern dieser Formel so beabsichtigt sei. Dank dieser Auslegung sei die Abgrenzung zwischen den Anwendungsbereichen des Patentgesetzes und des Gesetzes zum Schutz von Pflanzenzüchtungen ganz eindeutig. Auf der anderen Seite seien vor Einführung des Gesetzes zum Schutz von

Pflanzenzüchtungen von Zeit zu Zeit Patentanmeldungen für Pflanzenneuheiten eingereicht worden, aber sie hätten niemals zur Erteilung eines Schutzrechts geführt. Der Grund habe darin gelegen, dass das Bundesgericht die Auffassung vertreten habe, dass Pflanzenneuheiten nicht patentierbar seien, weil die Erfindungen auf diesem Gebiet nicht einem der Grundprinzipien des Patentrechts entsprächen, da sie nämlich nicht oder jedenfalls nicht mit einer hinreichenden Erfolgsaussicht wiederholbar seien.

52. Herr Tsuchiyama (Japan) stellte fest, dass im Wege der Gentechnik hergestellte neue Sorten mit Hilfe des besonderen Systems des Schutzes von Pflanzensorten auch im Vergleich mit den durch das System der Industriepatente gebotenen Möglichkeiten angemessen geschützt werden könnten; er machte sodann die folgenden Bemerkungen:

(i) Der Schutz neuer Sorten als solche durch das Patentsystem werfe eine Reihe von Problemen auf. Man müsse insbesondere berücksichtigen, dass das besondere Schutzsystem für Pflanzenzüchtungen auf einem Gleichgewicht zwischen der Notwendigkeit eines Schutzes von Pflanzenzüchtungen und der Notwendigkeit der Entwicklung der Landwirtschaft beruhe. In zahlreichen Ländern sei es anerkannt, dass ein solches Gleichgewicht gefunden werden müsse, und man könne annehmen, dass zahlreiche andere Länder in der Praxis nach dem gleichen Grundsatz handeln würden. Das Auftreten der nach biotechnischen Verfahren geschaffenen Sorten sollte eigentlich an dieser Grundtatsache nichts ändern. Nach dem Sortenschutzsystem könnten alle diese Sorten geschützt werden, auf welchem Wege sie auch geschaffen worden seien; das System umfasse natürlich auch Sorten, die mit biotechnischen Verfahren geschaffen worden seien.

(ii) Man müsse anerkennen, dass für Verfahren der Zell- und Gewebekulturen, der Protoplastfusionen und der genetischen Rekombination ein Patent erteilt werden könne, wenn es sich um ein Verfahren handle, das einen tatsächlichen Fortschritt im Verhältnis zu bestehenden Verfahren darstelle. Man müsse indes auch folgendes berücksichtigen: Wenn man zugestehende, dass ein Verfahren zur Schaffung von Sorten patentierbar sei, so dürfe sich das Patent nicht auf die weitervermehrten Pflanzen beziehen; ein Patent für ein Verfahren der Vermehrung könne sich nicht auf die mit anderen Verfahren vermehrten Pflanzen beziehen, vor allem nicht auf die mit klassischen Methoden vermehrten Pflanzen.

(iii) Es müsse bezweifelt werden, dass Gene oder Zellen als solche den Gegenstand von Patenten bilden könnten. Bejahe man dies jedoch, so müsse man anerkennen, dass das Patent sich nicht auf eine Pflanze erstrecken könne, die diese Gene oder Zellen enthalte.

(iv) Je nach den Änderungen, die die Biotechnik für die Vermehrungsverfahren bringen werde, könnte es sich als nützlich erweisen, den durch das besondere System für den Schutz von Pflanzenzüchtungen erteilten Schutz zu verbessern; dieses System sei hierfür hinreichend flexibel.

53. Herr Obst (Kommission der Europäischen Gemeinschaften) berichtete, dass die Biotechnik sich im Bereich der Europäischen Gemeinschaften zu einem wichtigen Diskussionsthema entwickelt hatte; dies gelte nicht für die Prüfung der damit zusammenhängenden Probleme, sondern auch für die Förderung der Entwicklung der Biotechnik innerhalb der Europäischen Gemeinschaften. Die Hauptörterungen würden nicht im Bereich der Generaldirektion für Landwirtschaft geführt, der Herr Obst angehöre. Nichtsdestoweniger glaube er feststellen zu können, dass die Sachverständigen für Biotechnik über dieses Thema wenig sagen und schreiben würden, während diejenigen, die sich über dieses Gebiet mündlich oder schriftlich äussern würden, es in Wahrheit nicht beherrschten. Insoweit bilde das Dokument CAJ/XIII/3 eine bemerkenswerte Ausnahme.

54. Herr Obst fuhr fort, indem er sagte, er sei von der zuständigen Generaldirektion gebeten worden, die folgende Erklärung zu verlesen:

"Der Rat der Europäischen Gemeinschaften hat die Kommission damit beauftragt, Vorschläge für die Förderung der Verwendung der Biotechnik im Rahmen der Gemeinschaften auszuarbeiten. Die Kommission hat mit einer Prüfung begonnen, die die verschiedenen betroffenen Gebiete berührt. Diese Prüfung umfasst auch die Frage der Patentierbarkeit der Verfahren und der Erzeugnisse der Biotechnik und notwendigerweise auch die Frage der Beschränkung des Patentgebiets im Verhältnis zu anderen Schutzrechts-

formen, wozu auch das Züchterrecht zählt. Was die auf internationaler Ebene [beispielsweise durch die OECD] durchgeführten Tätigkeiten und die Ausarbeitung eventueller Vorschläge für die Erleichterung der Patenterteilung anbetrifft, so wird die Kommission die Mitgliedsstaaten der Gemeinschaften an seinen Arbeiten zu gegebener Zeit teilnehmen lassen."

55. Herr Schlosser (Vereinigte Staaten von Amerika) berichtete, sein Land gehöre zu den wenigen, die meinten, dass das Patentsystem in zufriedenstellender Weise für den Schutz von Pflanzen arbeite. Was die oben gestellte Frage der Patentierbarkeit von Züchtungsverfahren für die Pflanzenzüchtung anbetreffe, so würden die Vereinigten Staaten von Amerika für diese Verfahren Patente erteilen, und bis heute habe sich insoweit kein Problem gestellt. Auf der anderen Seite habe sich dieses Verfahren nicht als nachteilig für den Schutz von Pflanzen als solchen gezeigt. Es sei natürlich schwierig vorauszusagen, welche Entwicklung die Gesetzgebung der Vereinigten Staaten von Amerika auf einem so lebenswichtigen und in hohem Masse technischem Gebiet wie der Pflanzenzüchtung und der Gentechnik nehmen werde.

56. Was die Patentierbarkeit von Genen anbetreffe, so scheine es ihm, dass Gene chemische Substanzen seien und dass es folglich für ein Patentamt, das Patente für chemische Stoffe erteile, nicht folgerichtig wäre, die Patenterteilung für Gene abzulehnen, falls es insoweit keine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung gäbe. Er glaube mit dem Vorsitzenden, dass es sich insoweit um ein Gebiet handele, das in der Zukunft Probleme aufwerfen werde.

57. Herr Jackman (Neuseeland) erinnerte daran, dass es durchaus vernünftig sei, wenn die Regierungen sich bemühen würden, die Rahmenvoraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Biotechnik eine zügige Entwicklung nehme. Wenn es sich als nachteilig erweisen könnte, dass der Erfinder auf diesem Gebiete keinen zufriedenstellenden Zugang zum Schutz habe, so sei es Sache der Regierungen, hier für Abhilfe zu sorgen. Die UPOV sei unmittelbar von der Biotechnik betroffen, da deren Verfahren für die Pflanzenzüchtung angewandt würden. Wenn man auch die Biotechnik begünstigen müsse, so sei es für die UPOV andererseits durchaus legitim, ihre eventuellen Befürchtungen in diesem Zusammenhang zu äussern. Es zeige sich, dass sie solche Befürchtungen habe. Eine davon beziehe sich darauf, dass es, wie schon das UPOV-Symposium von 1982 gezeigt habe, möglich sein werde, in bestimmten Ländern ein Patent für ein durch Mutation verändertes Gen zu erteilen. Die Möglichkeit, sich einen im wesentlichen in der Natur vorkommenden Stoff anzueignen oder hierüber die Kontrolle auszuüben, werfe für viele Vertreter der UPOV Probleme ethischer Natur auf, und das könne nicht mit Schweigen übergangen werden. Hier liege das wesentliche Problem, dem die UPOV ihre volle Aufmerksamkeit schenken solle.

58. Der Vorsitzende teilte den Standpunkt von Herrn Jackman. Es scheine ihm so, dass die UPOV sich nur einschalten solle, wenn ein Konflikt mit dem System des Sortenschutzes auftrete.

59. Herr Fikkert (Niederlande) berichtete, dass die oben von dem Vorsitzenden erwähnte Arbeitsgruppe dabei sei, ihre abschliessenden Bemerkungen und Empfehlungen zu veröffentlichen, und dass daran gedacht sei, den Bericht wenigstens in die englische Sprache zu übersetzen, um ihm eine weite Verbreitung zu sichern. Er erinnerte daran, dass das Hauptproblem, auf das man gestossen sei, in dem Patentschutz von Genen liege, die in der Folgezeit in Pflanzen eingeschleust würden. Auf der anderen Seite bilde die Tatsache, dass neue Verfahren für die Sortenzüchtung patentierbar sein könnten, keine Quelle für Probleme. Es sei anzunehmen, dass ein für ein solches Verfahren erteiltes Patent nur die erste mit Hilfe dieses Verfahrens geschaffene Pflanze erfasse und dass jede Pflanze, die durch Vermehrung hieraus entwickelt worden sei, nicht mehr dem Patent unterliege. Wie dem auch sei, die Züchter müssten sich an diese Perspektive gewöhnen, selbst wenn ihnen dies schwerfalle.

60. Was die Bestimmung des Patentrechts vieler Länder anbetreffe, wonach Tierrassen und Pflanzensorten von der Patentierbarkeit ausgeschlossen seien, so berichtete Herr Fikkert, dass diese Bestimmung zuweilen so ausgelegt werde, dass sie Gattungen und Arten von der Patentierbarkeit nicht ausnehme.

61. Herr Kämpf (Schweiz) erinnerte daran, dass die Schweiz diese Bestimmung dahin auslege, dass sie jeden lebenden Organismus von der Patentierbarkeit ausschliesse, folglich auch Gattungen und Arten. Die Abgrenzung sei damit eindeutig. Auf der anderen Seite treffe dies nicht für die Bestimmung zu, die die

"im wesentlichen biologischen Verfahren für die Züchtung von Pflanzen und Tieren" von der Patentierbarkeit ausnehme. Wenn man mit technischen Hilfsmitteln in ein biologisches Verfahren eingreife, so müsse man bestimmen, ob dieses "im wesentlichen biologisch" bleibe.

62. Herr Hutin (Frankreich) stellte zu der Patentierbarkeit von Genen die Frage, ob man die Forderung aufstelle, dass die Gene ausserhalb des Bereichs existieren müssten, in dem sie eine Rolle zur Unterstützung der genetischen Information spielen würden. Es erscheine ihm, dass ein Gen, wenn es von diesem Milieu getrennt sei, nur eine bewegungslose chemische Verbindung darstelle.

63. Herr Schlosser (Vereinigte Staaten von Amerika) antwortete, dass Herr Hutin hier den Kern des Problems anspreche. Stelle das isolierte Gen eine bewegungslose chemische Zusammensetzung dar, so könne es unter den gleichen Bedingungen patentierbar sein wie andere chemische Substanzen. Man könne sich fragen, ob lebende Materie grundsätzlich patentfähig sein solle oder nicht und ob gegebenenfalls das Recht anzupassen sei. In der Tat habe das Patent- und Warenzeichenamt schon Patente für Mikroorganismen erteilt - wie im übrigen auch die Ämter bestimmter anderer Verbandsstaaten - und es könnte dem einem oder anderem schwer fallen, unter patentrechtlichen Gesichtspunkten einen Unterschied zwischen Mikroorganismen und Pflanzen zu machen.

64. Eine Frage des Stellvertretenden Generalsekretärs beantwortend erklärte Herr Schlosser, dass das allgemeine Patentgesetz keine besondere Bestimmung über den Schutzzumfang im Falle von Mikroorganismen und anderen lebenden Organismen enthalte. Seiner Ansicht nach erstrecke sich ein Verfahrenspatent nur auf das mit Hilfe dieses Patents hergestellte Erzeugnis. Man könne sich auch fragen, ob sich die Doktrin der Äquivalente auch auf den Bereich der lebenden Materie erstrecke.

65. Herr Skov (Dänemark) unterstrich noch einmal, dass es von äusserster Wichtigkeit sei, dass eine patentgeschützte Sorte ohne Einschränkung als Ausgangsmaterial für die Züchtungsarbeit verwendet werden könne. Er erinnerte in diesem Zusammenhang daran, dass zahlreiche Regierungen in der FAO eine Resolution gebilligt hätten, die eine Verpflichtung des freien Zugangs zu genetischen Ressourcen enthalte.

Neuheitsbegriff im Fall von Hybriden und ihrer Elternlinien

66. Der Ausschuss nahm nach einem kurzen Gedankenaustausch Kenntnis von den Erläuterungen, die in Dokument CAJ/XIII/4 und seinen Addenden abgegeben worden sind (weitere kurz vor der Tagung eingegangene Erklärungen sind als Anlage IV dieses Dokuments wiedergegeben). Es ergab sich aus dem Gedankenaustausch, dass es sich bei dem gestellten Problem nach Ansicht einiger Teilnehmer um eine Frage der Auslegung des nationalen Rechts handele, während sich für andere die Grundsatzfrage stellte, auf welche Weise eine Linie im Fall ihrer unmittelbaren Benutzung ihre Neuheit einbüsse und ob hier eine Lücke des Übereinkommens vorliege, die zu gegebener Zeit geschlossen werden sollte.

Pilotprojekt für die Prüfung vorgeschlagener Sortenbezeichnungen

67. Die Erörterungen stützten sich auf Dokument CAJ/XIII/5.

68. Der Ausschuss dankte den Delegationen der Bundesrepublik Deutschland und des Vereinigten Königreichs für ihre Vorschläge und für ihre Absicht, das Pilotprojekt auf der Grundlage der folgenden Beschlüsse durchzuführen:

(i) Das Projekt wird sich auf eine vollständige Prüfung der vorgeschlagenen Sortenbezeichnung im Rahmen der praktischen Möglichkeiten der ausführenden Dienststelle erstrecken (Maximalvorschlag durch die Delegation des Vereinigten Königreichs zu Punkt 5 der Anlage I des Dokuments CAJ/XIII/5).

(ii) Der Antrag auf Prüfung der vorgeschlagenen Sortenbezeichnungen wird mit Hilfe des Amtsblatts für den Schutz von Pflanzenzüchtungen gestellt.

(iii) Die Prüfungsergebnisse werden in der Weise mitgeteilt, dass der Computerausdruck übersandt wird (der anzeigt, ob identische oder verwechslungsfähige Sortenbezeichnungen bestehen und bejahendenfalls diese auflistet) sowie gegebenenfalls auch das in der UPOV zur Zeit verwendete Formblatt, in das Bemerkungen eingetragen sind.

Gebühren im Zusammenhang mit der Internationalen Zusammenarbeit bei der Prüfung

69. Der Ausschuss nahm die Mitteilungen zur Kenntnis, die in Dokument CAJ/XIII/6 und seiner Addenden wiedergegeben sind (weitere kurz vor der Tagung eingegangene Erklärungen sind als Anlage V dieses Dokuments wiedergegeben).

Verbesserung von Mustern der UPOV

70. Die Erörterung stützte sich auf Dokument CAJ/XIII/7.

71. Es wurde erläutert, dass der Entwurf eines Mustervertrags für die Internationale Zusammenarbeit bei der Prüfung von Sorten sich von dem früher angenommenen Mustervertrag dadurch unterscheidet, dass er in seinem Artikel 5 die Verpflichtung der Dienststelle eines vertragsschliessenden Staates enthält, die von der Dienststelle des anderen vertragsschliessenden Staates erzielten Prüfungsergebnisse in dem Fall zu übernehmen, in dem beide Dienststellen über Einrichtungen für die Prüfung der betreffenden Art verfügen. Der Entwurf, der im übrigen auch im Vergleich zu der früheren Mustervereinbarung redaktionell verbessert worden sei, könne diese frühere Mustervereinbarung ersetzen, wenn klargestellt werde, dass in einem Zusammenarbeitsvertrag, der im wesentlichen nur vorsehe, dass die Behörde eines Verbandsstaates der Behörde eines anderen Verbandsstaates die Aufgabe der Prüfung von Sorten bestimmter Arten übertrage, dieser Artikel 5 nicht aufzunehmen sei und dass weiterhin Folgeänderungen zu einigen anderen Artikeln vorzusehen seien.

72. Zu den Mustertormblättern wurde ausgeführt, dass sie nach dem gleichen Prinzip wie das UPOV-Amtsblatt für Sortenschutz ausgearbeitet worden seien und dass sie somit den Verbandsstaaten eine grössere Freiheit bei der Gestaltung nationaler Formblätter gäben; wesentlich sei nur, dass die Numerierung der Absätze und ihr Gegenstand übernommen würden.

73. Die Diskussion ergab, dass bestimmte Staaten, die die früher angenommenen Musterformblätter übernommen haben, mit diesen sehr zufrieden sind und es vorziehen würden, wenn sie sie wenigstens in ihrer generellen Anordnung beibehalten könnten. Die vorgeschlagenen Formblätter stellen indes sehr interessante Verbesserungen dar (insbesondere treffe das zu für die Angabe des Staats, in dem die Prüfung durchgeführt wird, und die Angabe der massgeblichen Probe der Sorte); gewisse Punkte wie beispielsweise der Absatz über den früheren Vertrieb müssten aber überprüft werden. Da andererseits bestimmte Staaten möglicherweise die Formblätter der UPOV zur Aufstellung nationaler Formblätter kopieren würden, erscheine es angezeigt, diese Formblätter an die Änderungen in der Fassung von 1978 des Übereinkommens anzupassen (beispielsweise, indem die Angabe des bestimmten Vermehrungssystems oder der Endnutzung der Sorte in dem Abschnitt betreffend die botanische Identität der Sorte angegeben wird und indem eine Variante in der Rubrik betreffend den früheren Vertrieb vorgesehen wird, um einer eventuellen "Neuheitsschonfrist" Rechnung zu tragen). Schliesslich erscheine es wünschenswert, zunächst die Verbandsstaaten über die Art und Weise zu unterrichten, in der sie die Musterformblätter in nationale Formblätter umwandeln können.

74. Der Ausschuss beschloss schliesslich, das Verbandbüro zu bitten, eine Überprüfung der vorgeschlagenen Musterformblätter auf der Grundlage der in dem vorgenannten Absatz wiedergegebenen Erwägungen vorzunehmen und die so revidierten Formblätter dem Rat zur Annahme vorzulegen.

Verschiedenes

75. Die Delegation der Schweiz machte darauf aufmerksam, dass das Bundesamt für geistiges Eigentum dieses Landes dem schweizerischen Büro für Sortenschutz die Patentschriften für Pflanzenpatente, welche vom Patent- und Warenzeichenamt der Vereinigten Staaten an die anderen Patentämter versandt würden, überlasse. Da diese Dokumente manchmal nur mit grossen Kosten zu erstellen seien, schlug die schweizerische Delegation vor, dieses Verfahren auch in anderen Verbandsstaaten anzuwenden. Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika liess wissen, dass sie gegebenenfalls diese Schriften unmittelbar an die Sortenschutzämter übersenden könne. Sie wurde gebeten, die Frage auf nationaler Ebene zu prüfen und auf der nächsten Tagung des Ausschusses über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

Programm für die vierzehnte Tagung des Ausschusses

76. Falls keine neuen Punkte auftreten, wird die Tagesordnung der vierzehnten Tagung des Ausschusses die folgenden Punkte umfassen:

- (i) Pläne der Verbandsstaaten zur Änderung ihres Sortenschutzrechts (Bericht über eventuelle neue Ereignisse).
- (ii) Auswertung der Ergebnisse des im Rahmen der achtzehnten ordentlichen Ratstagung durchgeführten Symposions mit dem Thema: "Gewerbliche Patente und Sortenschutzrechte - ihre Anwendungsbereiche und Möglichkeiten für ihre Abgrenzung".
- (iii) Mindestabstände zwischen den Sorten (Prüfung bestimmter juristischer Aspekte auf der Grundlage der Entschliessungen des Technischen Ausschusses zu den technischen Aspekten).
- (iv) Harmonisierung der Listen der schutzfähigen Arten.

77. Dieser Bericht ist auf schriftlichem Wege angenommen worden.

[Anlagen folgen]

LIST OF PARTICIPANTS/LISTE DES PARTICIPANTS/TEILNEHMERLISTE

I. MEMBER STATES/ETATS MEMBRES/VERBANDSSTAATEN

BELGIUM/BELGIQUE/BELGIEN

- M. J. RIGOT, Ingénieur en chef, Directeur au Ministère de l'agriculture
- M. R. D'HOOGH, Ingénieur principal, Chef de service, "Protection des obtentions végétales", Ministère de l'agriculture

DENMARK/DANEMARK/DÄNEMARK

- Mr. H. SKOV, Chief of Administration, State Plant Production Office
- Mr. F. ESPENHAIN, Head of Office, Board for Plant Novelty

FRANCE/FRANKREICH

- M. M.N. SIMON, Secrétaire général, Comité de la protection des obtentions végétales
- M. C. HUTIN, Directeur du Groupe d'études et de contrôle des variétés et des semences, INRA/GEVES
- Mlle N. BUSTIN, Secrétaire général adjoint, Comité de la protection des obtentions végétales

GERMANY (FED. REP. OF)/ALLEMAGNE (REP. FED. D')/DEUTSCHLAND (BUNDESREPUBLIK)

- Mr. H. KUNHARDT, Leitender Regierungsdirektor, Bundessortenamt
- Mr. W. BURR, Regierungsdirektor, Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

IRELAND/IRLANDE/IRLAND

- Mr. D. FEELEY, Department of Agriculture
- Mr. W.P. DOYLE, Assistant Principal, Department of Agriculture

ITALY/ITALIE/ITALIEN

- Dr. L. ZANGARA, Primo Dirigente, Ministère de l'agriculture et des forêts

JAPAN/JAPON/JAPAN

- Mr. M. TSUCHIYAMA, Director, Seeds and Seedlings Division, Agricultural Production Bureau, Ministry of Agriculture, Forestry and Fisheries
- Mr. T. KATO, First Secretary, Permanent Mission of Japan, Geneva

NETHERLANDS/PAYS-BAS/NIEDERLANDE

- Mr. M. HEUVER, Chairman, Board for Plant Breeders' Rights
- Mr. K.A. FIKKERT, Legal Adviser, Ministry of Agriculture and Fisheries

NEW ZEALAND/NOUVELLE-ZELANDE/NEUSEELAND

Mr. J.B. JACKMAN, Agricultural Counsellor, New Zealand High Commission, London

SOUTH AFRICA/AFRIQUE DU SUD/SÜDAFRIKA

Dr. J. LE ROUX, Agricultural Counsellor, South African Embassy, Paris

SPAIN/ESPAGNE/SPANIEN

M. R. LOPEZ DE HARO Y WOOD, Sous-directeur technique, Laboratoires et Office des variétés, Institut national des semences et plants

M. J.-M. ELENA ROSSELLO, Chef du Registre des variétés, Institut national des semences et plants

Dr. J.R. PRIETO HERRERO, Counsellor for questions of agriculture and fisheries, Permanent Delegation of Spain, Geneva

SWEDEN/SUEDE/SCHWEDEN

Mr. S. MEJEGÅRD, President of Division of the Stockholm Court of Appeal

Prof. L. KÄHRE, Vice-Chairman of the National Plant Variety Board, State Seed Control

SWITZERLAND/SUISSE/SCHWEIZ

Dr. W. GFELLER, Leiter des Büros für Sortenschutz, Bundesamt für Landwirtschaft

M. R. KÄMPF, Abteilungschef, Bundesamt für geistiges Eigentum

M. O. STEINEMANN, Direktor des Schweizerischen Saatzuchtverbands, SZV

UNITED KINGDOM/ROYAUME-UNI/VEREINIGTES KÖNIGREICH

Ms. J.M. ALLFREY, Deputy Controller, Plant Variety Rights Office

Mr. D.J. MOSSOP, Higher Executive Officer, Plant Variety Rights Office

UNITED STATES OF AMERICA/ETATS-UNIS D'AMERIQUE/VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA

Mr. S.D. SCHLOSSER, Attorney, Office of Legislation and International Affairs, United States Patent and Trademark Office, Department of Commerce

Mr. L. DONAHUE, Administrator, National Association of Plant Patent Owners

II. INTERGOVERNMENTAL ORGANIZATIONS/
ORGANISATIONS INTERGOUVERNEMENTALES/
ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATIONEN

COMMISSION OF THE EUROPEAN COMMUNITIES (EC)/COMMISSION DES COMMUNAUTES EUROPEENNES (CE)/KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (EG)

M. D.M.R. OBST, Administrateur principal

EUROPEAN FREE TRADE ASSOCIATION (EFTA)/ASSOCIATION EUROPEENNE DE LIBRE-ECHANGE (AELE)/EUROPÄISCHE FREIHANDELSASSOZIATION (EFTA)

Mr. J.G. PETERSSON, Legal Affairs Officer

III. OFFICERS/BUREAU/VORSITZ

Mr. M. HEUVER, Chairman
Mr. F. ESPENHAIN, Vice-Chairman

IV. OFFICE OF UPOV/BUREAU DE L'UPOV/BÜRO DER UPOV

Dr. H. MAST, Vice Secretary-General
Dr. M.-H. THIELE-WITTIG, Senior Counsellor
Mr. A. HEITZ, Senior Officer
Mr. A. WHEELER, Senior Officer
Mr. K. SHIOYA, Associate Officer

[Annex II follows/
Annexe II suit/
Anlage II folgt]

ANLAGE II

C I O P O R A

COMMUNAUTE INTERNATIONALE DES CONTENTEURS DE
PLANTES ORNEMENTALES DE REPRODUCTION ASEXUEE
4, place Neuve - Genève

BETRIFFT : SORTENBEZEICHNUNGEN UND WARENZEICHEN

I - Übung in Fachkreisen

Die Züchter von Zierpflanzen haben schon seit jeher Phantasiebezeichnungen, d.h. Warenzeichen, zur Vermarktung ihrer neuen Sorten benutzt.

Der wirtschaftliche und rechtliche Vorteil von Warenzeichen braucht nicht mehr nachgewiesen zu werden. Es muss jedoch hervorgehoben werden, dass dieser Vorteil unabhängig vom Sortenschutz besteht.

Die Züchter von Zierpflanzen verwenden seit 1954 auf internationaler Ebene ein Code-Bezeichnungssystem, das die Identifizierung neuer Sorten unter Vermeidung von Irrtümern oder Verwechslungsgefahr gestattet. Das "Syndicat National des Producteurs de Nouveautés Horticoles" (SNPNE - Nationales Syndikat der Hersteller von Pflanzenneuheiten) hat in Frankreich die Funktion der Verteidigung der Züchter von vegetativ vermehrbaren Pflanzen übernommen. Es hat ein Sortenregister geschaffen und ist auch für die oben erwähnte Regelung der Bildung von Sortenbezeichnungen verantwortlich.

Das Problem der gleichzeitigen Benutzung von Warenzeichen und Sortenbezeichnungen für die gleiche Sorte, welches bereits anlässlich des 1. Kolloquiums über den Schutz von Pflanzenzüchtungen am 20. April 1967 erörtert wurde, erhebt sich einerseits in besonders zugespitzter Form, seit zwei Länder, nämlich England und Dänemark das Recht des Züchters auf die Marke sehr stark beeinträchtigende Gesetzestexte vorlegten, und andererseits, seit die von der Arbeitsgruppe der UPCV verfassten "provisorischen" Leitsätze das bisher von den Züchtern benutzte Sortenbezeichnungssystem zunichte machen.

II - Gesetzestexte

1) Die Pariser Konvention vom 2. Dezember 1961

Art. 13 Abs 9 sieht vor, dass "für eine und dieselbe Sorte" der Sortenbezeichnung eine Fabrik- oder Handelsmarke hinzugefügt werden darf.

2) Absatz 5A des englischen Sortenschutzgesetzes

Nach dieser Regelung ist es grundsätzlich nicht gestattet, einer Sortenbezeichnung ein Warenzeichen hinzuzufügen, sofern dieses Warenzeichen ausschliesslich für diese Sorten benutzt wird. Dies hat zur Folge, dass während einem Benutzer einer "Hausmarke" die Benutzung erlaubt ist, ihm die Benutzung des sich auf das "Erzeugnis" beziehenden Zeichens untersagt wird, was eine Verletzung des Art. 13 Abs 9 der Konvention von 1961 und auch eine Beschneidung der Rechte darstellt, die die Züchter auf Grund der Pariser Verbandsübereinkunft von 1883 über den gewerblichen Rechtsschutz herleiten können.

3) Die Dänische Verordnung vom 5. August 1970 (s. Anhang)

Ogleich das Dänische Gesetz die gleichzeitige Benutzung eines Warenzeichens neben der Sortenbezeichnung für jede

Sorte gestattet, so wird der Sortenbezeichnung doch eine Rolle aufgedrängt, die über eine einfache Identifizierungsbezeichnung hinausgeht, indem nämlich vorgeschrieben wird, dass das Warenzeichen -

nach der Sortenbezeichnung steht, nicht auffälliger als die Sortenbezeichnung dargestellt sein darf nicht in stärkerem Druck oder anders geartet oder in anderer Farbe erscheinen darf als die Sortenbezeichnung.

Daraus ergibt sich, dass das Warenzeichen praktisch wirkungslos wird.

- 4) Die "Vorläufigen Leitsätze" des Rates der UFCV (28/29 Oktober 1970) für Sortenbezeichnungen
(s. Anhang)

Artikel 4 der Leitsätze schafft starke Hindernisse für die Verwendung von Code-Bezeichnungen.

Daraus kann geschlossen werden, dass diese Leitsätze eine grössere Beschränkung auferlegen als die Konvention, wobei letztere ein Mindestmass im Hinblick auf die Rechte des Züchters darstellt, ein Mass, das nicht unterschritten werden sollte.

III - Praktische Folgen

Das Zusammenwirken

der Pariser Pflanzenkonvention (Art.13, Abs.5)

des Abs. 5A des englischen Gesetzes

der dänischen Verordnung vom 5 August 1970

führt gegenwärtig zu einer unentwirrbaren Situation. Hierfür kann folgendes Beispiel angeführt werden ;

Ein französischer Züchter einer Sorte, der er die Bezeichnung MEIHELVET 0658 F (Register des SNPNH) gegeben hatte, beschloss diese Sorte unter dem Warenzeichen "SONIA" auf den Markt zu bringen.

Er sah sich nun vor folgende Alternative gestellt :

entweder er meldete die Bezeichnung MEIHELVET in HOLLAND oder DEUTSCHLAND an, dann würde diese Bezeichnung in allen Konventionsländern (Art.13, Abs.5) und vor allem in Grossbritannien obligatorisch.

In letztgenanntem Land wäre dann MEIHELVET das einzige Kennzeichnungsmittel für die Sorte und der Züchter hätte nicht das Recht für diese Sorte eine zugkräftige Marke zu benutzen, die eine Einführungswerbung für die Sorte ermöglichte, oder er meldete SONIA als Bezeichnung in England an, dann würde SONIA in allen Verbandsstaaten zur obligatorischen Sortenbezeichnung und der Züchter verlöre das Benutzungsrecht seines Warenzeichens und die Kontrolle darüber, was ungerecht und untragbar wäre.

Folglich war der Züchter gezwungen, als Sortenbezeichnung eine für die Vermarktung seiner Sorte in England hinreichend zugkräftige Fantasiebezeichnung zu verwenden, und zwar : SWEET PROMISE.

Praktische Auswirkungen

In Frankreich, Deutschland und Holland setzte er seine Werbung weiterhin unter dem Warenzeichen SONIA fort, wobei die Bezeichnung SWEET PROMISE natürlich auch zur Kennzeichnung der Sorte auftauchte, jedoch in weniger auffälliger Weise.

In Dänemark musste auf Grund der vorerwähnten Verordnung die Vermarktung unter der "Doppelbezeichnung" SWEET PROMISE - SCNIA in gleich starken Druckbuchstaben durchgeführt werden.

Im übrigen werden mit dem Etikett "SCNIA" versehene Schnittblumen dieser Sorte, die von Holland nach England verschickt werden, neben Blumen der selben in England hergestellten Sorte verkauft, die jedoch Etikette mit der Aufschrift "SWEET PROMISE" tragen.

Folglich gewinnen die Verbraucher in Fachkreisen den Eindruck, dass hier ein Betrug vorliegt, und dies führt zu einer für alle unverständlichen verworrenen Situation.

IV - Seitens der CICPCRA vorgeschlagene Gegenmassnahmen

A - Im Warenzeichensektor

Die Züchter legen grossen Wert darauf, ihr Recht an der Marke zu erhalten.

1) Rechtlicher Standpunkt

Das Warenzeichen deckt den Goodwill im Handel, der mit der Phantasiebezeichnung verbunden ist, die ja eine Sorte sehr viel vollständiger und wirkungsvoller kennzeichnet als dies bei der Sortenbezeichnung der Fall sein könnte. Der Schutz erstreckt sich auf alle Gartenbau Erzeugnisse (Klasse 51 der Internationalen Klasseneinteilung) und nicht nur auf "ein und dieselbe oder eine ähnliche Art". Bei Blumen ermöglicht es das Warenzeichen auch, die Benutzung einer gleichlautenden Handelsbezeichnung für künstliche Blumen und sogar für Produkte aus völlig verschiedenen Bereichen zu überwachen, sofern es sich um "notorische Marken handelt."

Das Warenzeichen ermöglicht oft auch schnelles und wirksames Einschreiten gegenüber Verletzern, die die eingetragene Bezeichnung benutzen, wohingegen eine Klage bei Verletzung eines Patents oder eines Sortenschutzrechts beschwerlich und umständlich ist.

Das Warenzeichen gewährleistet schliesslich indirekten Schutz für eine Sorte in den Ländern, in denen ein Sortenschutzgesetz nicht vorliegt, indem zumindest die Benutzung der Phantasiebezeichnung unter welcher für die Sorte Reklame gemacht wird, kontrolliert werden kann.

Das Warenzeichen kann eingetragen werden lange bevor man weiss, für welche Sorte es im Handel eingesetzt wird, wodurch die Ausschliesslichkeit gewährleistet wird.

2) Wirtschaftlicher Standpunkt

Das Warenzeichen kann in den einzelnen Ländern unterschiedlich sein, und zwar auf Grund der Zugkraft im Handel, die die gewählte Bezeichnung in dem Jeweiligen Land besitzt oder auf Grund eventueller Ausspracheschwierigkeiten.

Die auf anderen Gebieten benutzten, notorischen Warenzeichen können zum Gegenstand von Lizenzverträgen gemacht werden, damit den Pflanzensorten auf diese Weise die diesen Warenzeichen anhaftende Offenkundigkeit zugute kommen kann.

Der Handelswert, den ein Warenzeichen darstellt, hängt nicht von der Gültigkeitsdauer des Schutzrechts oder des Handelswertes der Sorte ab. In einer Zeit, in der Sorten immer schneller neu erstehen, kann die Benutzung

desselben Warenzeichens für die Kommerzialisierung von fortlaufenden Verbesserungen der gleichen Sorte ins Auge gefasst werden.

B - Im Sortenbezeichnungssektor

Die Züchter, die auch gleichzeitig Mitglieder der CIOPCRA sind, benutzen seit fast 20 Jahren auf internationaler Ebene ein Codebezeichnungssystem, das folgende Vorteile aufweist :

- 1) Die durch die SNPNI-Regelung definierte Sortenbezeichnung gestattet die Identifizierung der neuen Sorte ; setzt sich nicht ausschliesslich aus Ziffern zusammen ; stellt keine Verwechslungsgefahr dar, weder hinsichtlich der Merkmale der Sorte, noch hinsichtlich der Identität des Züchters. Im Gegenteil, durch die eindeutige Angabe, wer der Züchter ist (vermittelt der ersten drei Buchstaben der Bezeichnung), leistet sie während der gesamten Laufzeit des Sortenschutzrechtes ausgezeichnete Gewähr.

Sie entspricht also den Erfordernissen des Art 13 der Konvention.

- 2) Mit einer Code-Bezeichnung kann eine und dieselbe Sorte in allen Ländern einheitlich identifiziert werden. Dadurch wird jegliche Schwierigkeit in Bezug auf Aussprache oder Uebersetzung vermieden.
- 3) Ein Code-Bezeichnungssystem auf der Grundlage von aus Silben und Ziffern bestehenden Wörtern kann sehr viel einfacher erweitert werden als ein Kennzeichnungssystem mit Hilfe von Phantasienamen.

Hierdurch wird auch die Verarbeitung von Angaben in Computern erleichtert.

Es werden auch langwierige und kostspielige Vorrangnachforschungen vermieden. In der Tat ist die Möglichkeit sehr gering, dass eine Code-Bezeichnung bereits Gegenstand einer Eintragung bildet, und sie kann einwandfrei durch die Eintragsnummer der Sortenschutzrechtsanmeldung unterschieden werden.

Schliesslich ist es möglich, automatisch eine Bezeichnung für die Sorte zu dem Zeitpunkt zu finden, da man die betreffende Sorte zum Schutz anmeldet, während die Wahl eines Handelsnamens, nämlich des Warenzeichens, oft von den Gegebenheiten der Absatzförderung abhängt.

C - Folgerung

Die CIOFCRA empfiehlt :

- dass der Rat der Union alles unternimmt, damit England und Dänemark ihre oben erwähnte Gesetzgebung revidieren, und zwar derart, dass die Züchter vollkommen in den Genuss ihres Rechtes auf das Warenzeichen gelangen,
- Artikel 4 der "Vorläufigen Leitsätze" für Zierpflanzen zu streichen und unter Berücksichtigung der auf diesem Gebiet international eingeführten Gepflogenheiten, ein Code-Bezeichnungssystem auszuarbeiten :

entweder auf der Grundlage des bereits vorhandenen Systems (Regelung des SNFNI) oder auf der Grundlage eines verbesserten Systems, das von der Arbeitsgruppe "Sortenbezeichnungen" der UFCV studiert werden könnte,

CAJ/XIII/8
Anlage II, Seite 9

- dass die "Vorläufigen Leitsätze" eine Bestimmung enthalten, wonach -je nach dem, wie die Sortenbezeichnung angegeben und hinreichend kenntlich gemacht wurde - das vom Züchter gewählte Warenzeichen an erster Stelle und in auffälligeren Buchstaben als die Sortenbezeichnung erscheinen darf.

[Anlage III folgt]

Anlage A zu Dokument UPOV/VD/V/6

SORTENBEZEICHNUNGEN UND WARENZEICHEN

NOTE DES VEREINIGTEN KOENIGREICHS

1. Artikel 13 des Uebereinkommens verpflichtet die Verbandsstaaten, jede neue Pflanzensorte, für die ein Schutzrecht beantragt wird, unter einer Bezeichnung einzutragen, die

- i) die Identifizierung der Sorte erlaubt (Absatz 2),
- ii) sich von den Bezeichnungen anderer Sorten derselben oder einer verwandten Art unterscheidet (Absatz 2),
- iii) in allen Verbandsstaaten (von wenigen Ausnahmen abgesehen) dieselbe ist (Absatz 5),
- iv) von allen Betroffenen, einschliesslich der Züchter, beim Handel mit dieser Sorte innerhalb eines Verbandsstaates verwendet werden muss (Absatz 7),
- v) in einem Verbandsstaat nicht für eine andere Sorte derselben oder einer verwandten Art verwendet werden darf (Absatz 8).

2. Diese Massnahmen schützen den Züchter gegen

- i) Missbrauch der eingetragenen Bezeichnung seiner Sorte durch andere, wie z.B. die Benennung anderer Sorten nach dieser Bezeichnung, und
- ii) Verletzung seiner Anrechte auf diese Sorte durch andere, die diese Sorte unter einem anderen Namen verkaufen.

Der Käufer von Saatgut usw. wird hierdurch gegen Betrug und Irrtum geschützt, da es (in Verbindung mit der Saatgutgesetzgebung des betreffenden Landes) als Vergehen gilt, Pflanzenmaterial unter falscher Bezeichnung zu handeln.

3. Obwohl eine Sortenbezeichnung in Verbindung mit einer bestimmten Sorte, auf die der Züchter die im Uebereinkommen festgelegten Rechte hat, eingetragen ist, "besitzt" der Züchter die Bezeichnung der Sorte nicht auf dieselbe Weise, wie der Besitzer eines Warenzeichens das Warenzeichen besitzt. Die eingetragene Bezeichnung ist in der Sprache des Uebereinkommens Gattungsbezeichnung (Artikel 13(8)b). Sie muss für alles Vermehrungsmaterial dieser Sorte verwendet werden, unabhängig davon, ob dies durch den Züchter

CAJ/XIII/8
Anlage III, Seite 2

oder eine andere Person produziert und verkauft wird. Im Verkehr bedeutet sie keine Verbindung mit dem Sortenschutzinhaber noch kann die Bezeichnung zur Unterscheidung Partien derselben Sorte, aber unterschiedlicher Herkunft herangezogen werden.

4. Dieser grundsätzliche Unterschied zwischen einer Sortenbezeichnung einerseits und einem Warenzeichen oder -namen andererseits wird in Artikel 13 unterstrichen, wo ausdrücklich festgestellt wird:

i) in Absatz (3), dass ein Züchter mit dem Anrecht auf ein bestimmtes Warenzeichen oder -namen diese nicht in einem Verbandsstaat als Sortenbezeichnung eintragen lassen kann, wenn nicht auf dieses Anrecht entweder verzichtet wurde oder es ausser Kraft gesetzt worden ist;

ii) in Absatz (3)b), dass die eingetragene Bezeichnung einer Sorte nicht als Warenzeichen oder -namen in irgendeinem der Verbandsstaaten der Union verwendet werden kann. Weiter sieht Artikel 36 vor, dass bereits bestehender Warenzeichen- oder -namenschutz entweder widerrufen oder ausser Kraft gesetzt werden soll, wenn das Uebereinkommen in einem Staate in Kraft tritt.

5. Es ist daher selbstverständlich, dass die Unterzeichnerstaaten in Artikel 13 und in Verbindung mit den übrigen Abmachungen des Uebereinkommens beabsichtigten, den Züchtern einen weitreichenden Schutz zu gewähren, der sich in Art, Bereich und Auswirkung von den Systemen zum Schutz von Warenzeichen und -namen unterscheidet, und zwar durch den Schutz sowohl der Sortennamen als auch der Verwendung der Sorte selbst. Mit dem Uebereinkommen sollte erreicht werden, den relativ begrenzten Schutz, den die Züchter in gewissen Ländern durch Warenzeichen geniessen, durch ein wirkungsvolleres und umfassenderes System zu ersetzen, das in Verbindung mit der Eintragung und der Vorschrift zur Benutzung dieser Bezeichnung durch alle von der Eintragung der Sortenbezeichnung Betroffenen die Züchtung selbst während eines bestimmten Zeitabschnittes schützt.

Zur Lage im Vereinigten Königreich

6. Das Sortenschutzsystem des Uebereinkommens erforderte, soweit es sich mit der Bezeichnung von Sorten befasst, keine einschneidenden Aenderungen von Gesetzen, Bestimmungen oder

gebräuchlichen Verfahren zur Bezeichnung von Sorten im Vereinigten Königreich. Es bestand hier bereits ein klarer Unterschied zwischen Warenzeichen und Sortennamen, der durch das Uebereinkommen nicht berührt wurde. Im Vereinigten Königreich dient ein eingetragenes Warenzeichen zur Hervorhebung des Ursprungs einer durch den Besitzer oder einen eingetragenen Nutzniesser dieses Warenzeichens produzierten Ware. Andererseits unterscheidet ein Sortenname Material einer Sorte von dem einer anderen und wird in Verbindung mit allem daraus hervorgehenden Vermehrungsmaterial dieser Sorte verwendet, wobei deren Herkunft keine Rolle spielt. Selbst vor dem Inkrafttreten des Uebereinkommens von 1961 wäre durch den "Registrar of Trade Marks" kein Name als Warenzeichen eingetragen worden, wenn beabsichtigt gewesen wäre, dieses als Sortennamen zu verwenden, weil es in diesem Falle nicht die Waren des Besitzers des Warenzeichens gekennzeichnet hätte.

7. Die Vorschriften unter Teil 1 des Plant Varieties and Seeds Act von 1964 (geändert 1969) bewirken die Gültigkeit des Artikels 13 des Uebereinkommens im Vereinigten Königreich, soweit dies geschützte Sorten betrifft. Diese Bestimmungen sind Bestandteil der allgemeinen Vorschriften über die Verwendung von Sortennamen und betreffen sowohl geschützte als auch ungeschützte Sorten. Diese Vorschriften wurden in das Saatgutgesetz (Seeds Act, 1920 und Teil 2 des Gesetzes von 1964) aufgenommen, und es kann an Hand dieser Vorschriften verlangt werden, dass eine Sorte unter einem Namen in den Index eingetragen (d.h. registriert) sein muss, bevor sie im Vereinigten Königreich gehandelt werden darf; der registrierte Sortenname muss im Handel mit der Sorte von allen Beteiligten verwendet werden; der Name darf für keine andere Sorte verwendet werden.

8. Die Vorschriften des Art. 13(9) des Uebereinkommens können nun als dem im vorhergehenden Gesagten entgegengesetzt aufgefassen werden. Artikel 13 sagt, dass es gestattet sein soll, "für ein- und dasselbe Erzeugnis der Bezeichnung der neuen Sorte eine Fabrik- oder Handelsmarke hinzuzufügen". Entsprechend der Interpretation im Vereinigten Königreich verpflichtet dieser Absatz die Verbandsstaaten zu gestatten, Lieferungen einer geschützten Sorte (Saatgut etc.) unter einem Namen oder einer Marke, die den Ursprung dieses speziellen Saatguts bezeichnet und es von anderen Herkünften derselben Sorte unterscheidet, zu vertreiben, und dies zusammen mit dem registrierten

CAJ/XIII/8
Anlage III, Seite 4

Sortennamen, dessen Verwendung obligatorisch ist und durch den allein die Sorte als solche identifiziert wird, und zwar unabhängig von der Herkunft einer bestimmten Saatgutpartie. Es ist z.B. gestattet, Saatgut als "Suttons"-Saatgut in Verbindung mit dem eingetragenen Sortennamen zu verkaufen, wobei Sutton der Name der Herkunft der Saatgutpartie bedeutet, oder z.B. als "Apex"-Saatgut in Verbindung mit dem eingetragenen Sortennamen, wobei Apex als Warenzeichen für Saatgut aller durch dieses Unternehmen verkauften Saatgutpartien eingetragen ist. Wie oben unter Punkt 6 ausgeführt, würde nach den im Vereinigten Königreich geltenden Bestimmungen die Eintragung von Apex als Warenzeichen nur unter der Bedingung gestattet sein, dass der Besitzer es nicht als Sortennamen verwendet. Bei Zuwiderhandlung kann der Registrar of Trade Marks die Löschung der Eintragung wegen Verletzung der für Sortennamen geltenden Bestimmungen gerichtlich beantragen. Es ist zu bemerken, dass die Erlaubnis zur Benutzung eines Warenzeichens oder einer Handelsbezeichnung in Verbindung mit dem registrierten Sortennamen nicht das ausschliessliche Recht des Sortenschutzinhabers ist. Jedermann kann dem eingetragenen Sortennamen seinen eigenen Namen oder sein Warenzeichen hinzufügen, wenn er seine eigenen Produkte verkauft.

9. Die oben ausgeführte klare Unterscheidung zwischen einer Sortenbezeichnung einerseits und einem Warenzeichen oder -namen andererseits ist entscheidend, um die Stellungnahme des Vereinigten Königreiches zu Artikel 13 zu verstehen. Diese im Vereinigten Königreich gesetzlich verankerte und praktizierte Unterscheidung wurde 1969 durch ein neues Gesetz bestätigt und hervorgehoben (Artikel 5A des Plant Varieties and Seeds Act von 1964), in dem festgelegt wurde, dass zwar die Verwendung eines Warenzeichens oder einer Handelsbezeichnung in Verbindung mit einer eingetragenen Sortenbezeichnung ausdrücklich erlaubt sei (um den Bestimmungen des Artikels 13(9) des Übereinkommens zu genügen), dass jedoch eine Marke oder ein Name nicht ausschliesslich in Verbindung mit dieser betreffenden Sortenbezeichnung verwendet werden darf. Tatsächlich kann ein Warenzeichen oder -name nicht nur in Verbindung mit einer einzigen Sorte allein verwendet werden. Das Zeichen darf aber in Verbindung mit mehr als einem einzigen Sortennamen, wie z.B. mit dem Namen einer Gruppe von Sorten oder für eine Warenklasse, die z.B. Saatgut einer Sorte beinhaltet, verwendet werden. Die ausschliessliche Verwendung eines Warenzeichens oder -namens in Verbindung mit einer einzigen Sorte ist nach Ansicht des Vereinigten Königreiches mit Artikel 13 des Übereinkommens unvereinbar, widerspricht Gesetz und Gebräuchen bei der Bezeichnung von Pflanzensorten im Vereinigten Königreich und läuft internationalen Gepflogenheiten in vielen Ländern eine Vielzahl von Kulturarten betreffend zuwider.

10. Was das britische Warenzeichengesetz im allgemeinen betrifft, so stimmt es, dass den Besitzer eines eingetragenen Warenzeichens nichts davon abhalten kann, sein Warenzeichen nur für ein einziges Produkt zu verwenden. Dieses Vorgehen ist in Verbindung mit anderen, nicht dem Saat- und Pflanzgut zugehörigen Gütern durchaus gebräuchlich. Das Gesetz gestattet ebenfalls die Verwendung eines eingetragenen Warenzeichens durch eingetragene Nutzniesser, die, hiervon abgesehen, keine weiteren Handelsbeziehungen mit dem Besitzer des Warenzeichens eingegangen sind. Es erscheint jedoch klar, dass, wenn das Warenzeichen durch seinen Besitzer und eingetragene Nutzniesser ausschliesslich für eine einzige Sorte verwendet wird, dieses Warenzeichen de facto eine Bezeichnung zur Unterscheidung dieser Sorte von anderen Sorten werden kann. Daher kann diese Bezeichnung praktisch eine Konkurrenzbezeichnung oder ein Synonym für die eingetragene Bezeichnung werden, was im Widerspruch zu den klaren Absichten des Uebereinkommens und der traditionellen Zielsetzung der britischen Gesetze über Saat- und Pflanzgut steht. Das Vereinigte Königreich kann sich mit dem Entstehen einer derartigen Situation unter keinen Umständen einverstanden erklären und kann auch nicht annehmen, dass mit Artikel 13(9) des Uebereinkommens eine doppelte Nomenklatur für Sorten erlaubt oder gefördert werden sollte.

Das CIOPORA-Code-Referenzsystem

11. Das Problem der Sortennamen und Warenzeichen wurde in einer besonders komplizierten Form deutlich, als eine kleinere Gruppe von Rosenzüchtern versuchte, eine Reihe von Code-Bezeichnungen als Sortenbezeichnungen nach dem Sortenschutz im Vereinigten Königreich registrieren zu lassen. Ein ähnlicher Versuch wurde in anderen Verbandsstaaten der UPOV unternommen. Diese Code-Bezeichnungen waren nicht als Sortennamen im herkömmlichen Sinne erkenntlich. Die Code-Bezeichnung für jede Sorte bestand hier aus drei Komponenten. Die erste enthielt eine Reihe von sechs oder sieben Buchstaben und bildete so ein künstliches Wort, wobei die ersten drei Buchstaben auf den Namen des Züchters hingen, wie z.B. MEI auf Meilland oder MAC auf McGredy. Die zweite Komponente enthielt vier oder fünf Ziffern, die dritte einen oder mehrere Buchstaben. Es ist anzunehmen, dass alle diese Code-Bezeichnungen einer vom Syndicat des Producteurs de Nouveautés Horticoles zusammengestellten Reihe entnommen waren. Als Beispiele können angeführt werden:

CAJ/XIII/8
Anlage III, Seite 6

MEI	figa	0467F	MEI	bisb	00318F
MEI	danu	0497F	MEI	daud	00321F
MEI	dad	0599F			
MEI	elpa	0498F	MAC	sas 62	2221 IRL
MEI	cham	00283F	MAC	med 61	2561 IRL
MEI	desi	00258F	MAC	mer 61	321

12. Gleichzeitig unternahmen einige dieser Züchter Schritte zur Registrierung eines Fantasienamens nach dem internationalen Code für Nomenklatur für jede der betreffenden Sorten bei der für die Registrierung zuständigen Stelle. Untersuchungen zeigten, dass diese Züchter in Wirklichkeit Pflanzen ihrer Sorten unter dem Fantasienamen im Vereinigten Königreich vertrieben und andere Käufer oder Verkäufer zur Verwendung dieses Namens ermutigten oder sie ihnen nahelegten. In bestimmten Transaktionen wurde die Code-Bezeichnung für die Sorte als Zweitmöglichkeit zur Identifizierung von Pflanzen dieser Sorte verwendet. Trotzdem wurde jedoch von den Züchtern behauptet, dass die Code-Bezeichnung die Sortenbezeichnung darstelle und der Fantasienamen der Handelsname sei. Weiter wurde erklärt, die Verwendung beider Namen zusammen stünde im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 13(9) des Übereinkommens.

13. Nach Ansicht des Vereinigten Königreichs bedeutet die Verwendung dieser Code-Bezeichnungen jedoch einen Missbrauch des Art. 13 (insbesondere Art. 13(9)) und den Versuch, das gutgeheissene System für Sortenbezeichnungen "auf den Kopf zu stellen". Anträge zur Registrierung von Code-Bezeichnungen als Sortenbezeichnungen wurden im Vereinigten Königreich aus folgenden Gründen zurückgewiesen:

a) Die Verwendung von Code-Bezeichnungen als Sortennamen für Rosen stand im Gegensatz zu nationalen und internationalen Gepflogenheiten.

b) Die Sorten wurden in Wirklichkeit nicht unter diesen Code-Bezeichnungen, sondern unter Fantasienamen verkauft.

c) Die Eintragung von Code-Bezeichnungen als Sortennamen würde ein System mit doppelter Nomenklatur bestätigen und fördern, was im Gegensatz zur allgemeinen Sortenbezeichnungspolitik und dem Sinn des Übereinkommens stünde.

d) Die in derselben Serie sehr ähnlich gearteten Code-Bezeichnungen (siehe Beispiele unter Punkt 10 weiter oben) konnten zu Verwechslungen der Identität einzelner Sorten Anlass geben.

Ausserdem war der Verkauf einer Sorte unter zwei "Namen" (nämlich dem Sortennamen und einem ausschliesslich für diese Sorte verwendeten Warenzeichen oder einer Handelsbezeichnung) durch das neue Gesetz von 1969 ausdrücklich verboten worden (s. Punkt 9 weiter oben).

14. Im Vereinigten Königreich wurden schliesslich die Anträge zur Registrierung von Code-Bezeichnungen durch die betreffenden Züchter zurückgezogen und in den meisten Fällen durch Anträge auf Registrierung von Fantasienamen ersetzt, die unverzüglich eingetragen wurden. Es ist jedoch anzunehmen, dass die CIOPORA weiterhin hofft, Unterstützung für dieses Code-Referenzsystem in einigen Verbands- und Unterzeichnerstaaten zu finden. Es ist daher wichtig, dass alle Verbands- und Kandidaturstaaten in dieser Sache einen im Einklang mit Artikel 13 des Ueber-einkommens stehenden, gemeinsamen Standpunkt einnehmen.

Leitsätze für Sortenbezeichnungen - Artikel 4

15. Artikel 4 des in seiner Originalfassung durch die Arbeitsgruppe "Sortenbezeichnung" in London angenommenen Entwurfs würde praktisch zur Zurückweisung von Anträgen zur Registrierung von Code-Bezeichnungen, wie sie unter Punkt 11 oben definiert wurden, führen. Die Annahme des Originalentwurfs für Artikel 4 durch alle Verbandsstaaten würde deshalb eine praktische Lösung des durch CIOPORA geschaffenen Problems der Registrierung von Code-Bezeichnungen bedeuten. Aus diesem und anderen Gründen wird die Annahme dieser Fassung des Artikels 4 vom Vereinigten Königreich befürwortet.

16. Die Züchter könnten jedoch die Bestimmungen dieser Fassung des Artikels 4 durch die Schaffung eines anderen Systems von Code-Bezeichnungen umgehen, das keine Zahlen oder Buchstaben beinhaltet. Unter diesen Umständen schlägt das Vereinigte Königreich vor, dass der Rat ohne Rücksicht auf die Entscheidung über Artikel 4 der Leitsätze feststellen sollte, dass jedes auf den unter Punkt 11 und 12 angeführten Code-Bezeichnungen aufbauende System aus den unter Punkt 13 angegebenen Gründen unannehmbar ist.

Alternativlösungen

17. Obwohl im Vereinigten Königreich das System der Code-Bezeichnungen nicht akzeptiert werden kann, würde sich das Vereinigte Königreich keiner Lösung der für die Züchter bestehenden Nomenklatur-Schwierigkeiten entgegenstellen, vorausgesetzt, dass die Lösung mit den Prinzipien des Übereinkommens, mit dem Warenzeichengesetz und seiner Anwendung und den für Sortenbezeichnungen geltenden Regeln übereinstimmt. Nach Ansicht des Vereinigten Königreichs stellt sich den Züchtern von Rosen und anderen Zierpflanzen mit internationalen Märkten das Problem, dass der durch das System des Übereinkommens gewährte Schutz zur Zeit nur in einigen europäischen Ländern besteht. Ausserhalb dieser Länder werden eingetragene Warenzeichen als das einzige Sortenschutzsystem angesehen, und dies möglicherweise noch für längere Zeit. Deshalb würde natürlich ein Züchter, der seine Sorten sowohl in Verbandsstaaten als auch ausserhalb derselben anzubieten und zu verkaufen beabsichtigt, selbstverständlich die Verwendung einer Bezeichnung vorziehen, die nach jedem dieser Systeme angenommen und geschützt werden kann. Grundsätzlich ist das Vereinigte Königreich mit diesem Ziel einverstanden, jedoch nicht mit der oben beschriebenen CIOPORA-Lösung.

18. Artikel 13 scheint die Registrierung eines in einem Nicht-Verbandsstaat als Warenzeichen eingetragenen Namens als Sortenbezeichnung in einem Verbandsstaat nicht auszuschliessen. Es wurde jedoch geäussert, dass die Eintragung einer Sortenbezeichnung nach dem Übereinkommen ein Hinderungsgrund zur Registrierung dieser Bezeichnung und somit zur Erlangung des Schutzes als internationales Warenzeichen in Nicht-Verbandsstaaten bedeute. Die Schwierigkeit kann darin liegen, dass eine eingetragene Sortenbezeichnung in den Verbandsstaaten der UPOV per Definition als Gattungsbezeichnung der Sorte und nicht als kennzeichnend betrachtet wird. Obschon man im Vereinigten Königreich nicht annimmt, dass die Eintragung einer Sortenbezeichnung in einem Verbandsstaat sich notwendigerweise in Nicht-Verbandsstaaten auswirkt, wäre das Vereinigte Königreich gerne bereit, diese Situation mit anderen Staaten und den Züchtervereinigungen zu untersuchen.

Weiterer beachtenswerter Punkt

19. Das Vereinigte Königreich möchte die Verbandsstaaten ebenfalls auf eine in der Praxis auftretende Schwierigkeit hinweisen, die entsteht, wenn ein Antrag zur Registrierung einer Sortenbezeichnung vorgelegt wird, die einem Warenzeichen oder einer Handelsbezeichnung für Güter ähnlicher Natur ähnlich ist oder gleicht. In der Tat verbietet Absatz 3 des Artikels 13 einem Züchter oder seinem Rechtsnachfolger, einen einem Warenzeichen oder -namen gleichen oder ähnlichen Sortennamen für gleiche oder verwandte Erzeugnisse vorzulegen, wenn er nicht Schritte unternimmt, auf seinen Rechtsanspruch auf das Warenzeichen oder den Handelsnamen vom Zeitpunkt der Eintragung als Sortennamen an zu verzichten. Aus diesem Absatz geht jedoch nicht hervor, wie in einer Situation zu verfahren ist, in der ein Sortenname vorgelegt wird, der einem Warenzeichen oder einem Handelsnamen für verwandte Güter ähnlich oder mit diesem identisch ist, aber durch eine andere Rechtsperson beansprucht wird. Absatz 10 des Artikels 13 bezieht sich auf "Zeichen"; seine Bedeutung ist nicht klar ersichtlich.

20. Nach dem im Vereinigten Königreich gültigen Warenzeichen-gesetz darf die für die Eintragung von Warenzeichen zuständige Stelle keine identischen oder zum Verwechseln ähnlichen Warenzeichen zulassen, wenn diese gleiche Erzeugnisse oder Produkte gleicher Beschreibung betreffen. Was eingetragene Sortennamen anbetrifft, wird im Vereinigten Königreich ähnlich verfahren, und das PVRO (Plant Variety Rights Office) nimmt keine Eintragungen von Sortennamen vor, die einem für Güter gleicher Beschreibung angemeldeten Warenzeichen oder Handelsnamen ähnlich oder mit diesem identisch ist, ausser in Fällen, in denen der Besitzer dieses Warenzeichens oder -namens die notwendige Zustimmung erteilt. Schwierigkeiten bei der Anwendung dieser Vorschriften traten in Fällen auf, in denen in bestimmten Klassifizierungsgruppen aus dem Warenzeichenregister identische oder einander widersprechende Warenzeichen gemeldet wurden, wie z.B. für:

Klasse 29 - konserviertes, getrocknetes oder gekochtes Obst und Gemüse,

Klasse 30 - Mehle und Getreidepräparate; Brot, Biskuits, Kuchen, feine Backwaren, Backpulver,

Klasse 31 - land-, garten- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse sowie Samenkörner, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind; Saatgut; Futtermittel

CAJ/XIII/8
Anlage III, Seite 10

und ebenfalls in den folgenden, sehr breiten Klassen, die schon vor dem gegenwärtig gültigen Gesetz von 1938 galten:

Klasse 42 - Substanzen, die als Nahrungsmittel oder als Bestandteile von Nahrungsmitteln verwendet werden,

Klasse 46 - Saatgut für landwirtschaftliche oder gartentechnische Zwecke.

21. Man wäre im Vereinigten Königreich daran interessiert zu erfahren, wie in anderen Staaten vorgegangen wird, ob bei der Anwendung dieser Verfahren praktische Schwierigkeiten auftraten, und auch daran, Massnahmen zum gemeinsamen Vorgehen in allen Verbandsstaaten zu besprechen.

Juli 1970

[Anlage IV folgt]

CAJ/XIII/8
Seite 14

CAJ/XIII/8
ANLAGE IV

NEUHEITSBEGRIFF IM FALL VON HYBRIDEN UND IHRER ELTERNLINIEN

kurz vor der dreizehnten Tagung des Verwaltungs- und Rechtsausschusses
eingegangene zusätzliche Stellungnahmen

Das Verbandsbüro hat kurz vor der dreizehnten Tagung des Verwaltungs- und Rechtsausschusses noch zwei Stellungnahmen aus Dänemark (Schreiben vom 30. März 1984) und aus Israel (Schreiben vom 3. April 1984) erhalten, in denen mitgeteilt wurde, dass es in diesen Staaten keine amtlichen oder gewerblichen Kataloge für Inzuchtlinien, die für die Erzeugung von Hybriden verwendet werden, gibt.

[Anlage V folgt]

GEBÜHREN IM ZUSAMMENHANG MIT DER
INTERNATIONALEN ZUSAMMENARBEIT BEI DER PRÜFUNGkurz vor der dreizehnten Tagung des Verwaltungs- und Rechtsausschusses
eingegangene Informationen

1. Kurz vor der dreizehnten Tagung des Verwaltungs- und Rechtsausschusses sind aus Dänemark und Israel zu der Frage der Gebühren, die im Zusammenhang mit der internationalen Zusammenarbeit bei der Prüfung erhoben werden, die nachfolgenden Informationen eingegangen.

2. Dänemark.- Die dänischen Behörden haben mit Schreiben vom 30. März 1984 folgende Erklärung abgegeben:

"wie bereits auf mehreren UPOV-Sitzungen berichtet wurde, findet eine Zusammenarbeit zwischen Dänemark und anderen Ländern statt, die sich nicht auf förmliche Vereinbarungen für die Zusammenarbeit stützt. Wir hoffen, wie ebenfalls schon mitgeteilt wurde, dass diese Vereinbarungen in naher Zukunft eine förmliche Bestätigung erhalten.

Dementsprechend trifft der Rat für Pflanzenzüchtungen von Zeit zu Zeit eine Entscheidung, die sich auf Prüfungsberichte aus anderen UPOV-Verbandsstaaten stützt. Diese Berichte werden ausnahmslos von Ländern angefordert, mit denen wir gewöhnlich zusammenarbeiten, und für diese Berichte haben wir eine Gebühr in Höhe der von der UPOV festgesetzten Verwaltungsgebühr, gegenwärtig 350 Schweizer Franken, bezahlt.

Ausserdem können wir Sie davon unterrichten, dass für eine Sorte Sortenschutz nur auf der Grundlage eines Berichts erteilt wird, der von einem anderen UPOV-Verbandsstaat angefordert worden ist und für den die Gebühr bezahlt wurde, auch wenn Abschriften von Pflanzenzüchterzertifikaten, die in anderen Ländern erteilt wurden, der bei unserem Amt eingereichten Anmeldung beigelegt waren."

3. Israel - Die israelischen Behörden haben mit Schreiben vom 3. April 1984 mitgeteilt, dass sie zur Frage der Neuheit Prüfungsberichte aus anderen Ländern berücksichtigen. Sie haben ausgeführt, dass die Tatsache, dass für die angemeldete Sorte ein Züchterrecht in UPOV-Verbandsstaaten erteilt worden sei und der Anmelder die Prüfungsberichte oder Ablichtungen des Zertifikats beigelegt habe, ausreiche, um nachzuweisen, dass die Sorte geprüft und als neu angesehen worden sei. Die israelischen Behörden haben ferner darauf hingewiesen, dass sie gleichwohl die Sorten in Israel überprüfen, um deren Verhalten unter den örtlichen Bedingungen zu beschreiben. Dieses Verhalten habe in mehr als einem Fall nicht dem entsprochen, was im Ausland festgestellt worden sei. Dies sei der Grund, warum Israel kein Entgelt für die Prüfungsberichte zahle. Im übrigen zahle Israel nicht für ein Dokument, das der Anmelder selbst zur Unterstützung seiner Anmeldung vorlege. Mit dieser Stellungnahme solle auch die Frage beantwortet werden, ob Israel eine Anwendung der Empfehlung der UPOV über Gebühren, die im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit bei der Prüfung zu entrichten sind, vorsehe. Israel habe diese Haltung schon mehrfach der UPOV zur Kenntnis gebracht, unter anderem mit einem an das Verbandsbüro gerichteten Schreiben vom 17. Januar 1984.